Das Kabelpfandrecht

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Fritz Nesselroth
Rechtsanwalt in Berlin

Referent: Professor Dr. von Gierke

1925

Dem Andenken meines Vaters

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

§ 1.

Einleitung.

Das Nachrichtenwesen ist wegen seiner hohen allgemeinen Bedeutung von jeher tatsächlich und rechtlich organisiert gewesen. Die ursprünglichste und auch heute noch geläufigste Form der Uebermittlung von Nachrichten ist der Briefverkehr. Die Beförderung geschieht in diesem Falle durch die vorhandenen Transportmittel. Aber nicht für alle Fälle ist diese Form der Benachrichtigung, die bei großen Entfernungen oft lange Zeit in Anspruch nimmt, bis der Brief ans Ziel gelangt, die geeignete. Sollen Mitteilungen möglichst schnell dem Empfänger zugestellt werden, so versagt die Beförderung durch Briefpost in vielen Fällen. Deshalb hat sich der menschliche Geist daran gemacht, andere Wege aufzufinden, die zur Ueberbrückung großer Entfernungen geeigneter sind. Dank der technischen Entwicklung ist es bereits seit einigen Jahrzehnten gelungen, auf elektrischem Wege Nachrichten auch auf große Entfernungen zu übermitteln. Telephon und Telegraph sind hier die Formen, die von der Technik zu diesem Zweck ausgebildet worden sind. Von diesen Verkehrsmitteln ist die internationale Kabeltelegaphie zu einem hochbedeutenden Kulturvermittler der Gegenwart geworden. In Erkenntnis dieser Bedeutung sind alle Staaten von jeher bestrebt gewesen, Kabelverbindungen auch in die entferntesten Gegenden herzustellen.

Kabel verbinden zwei Punkte der Erdoberfläche durch Anlagen aus Draht zur Uebertragung elektrischer Ströme.

Man unterscheidet Kabel je nach der Strecke, die sie verbinden sollen. Entweder sind es Binnenkabel, sowohl Binnenland- wie Binnenflußkabel (z. B. unterseeische Kabel im Bodensee, in Haffgegenden), oder Hochseekabel, die in ihrer Ausdehnung sich auf weitere Entfernungen, die von der See bedeckt sind, erstrecken. Gegenstand internationalrechtlicher Regelung sind solche Hochseekabel, die zum Verkehr mit dem Ausland bestimmt sind.

Bald nach Erfindung der Telegraphie waren in den einzelnen Staaten Spezialgesetze zum Schutze der Telegraphenanlagen gegen vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen ergangen; diese Landesgesetzgebung konnte aber nur die telegraphischen Landlinien und die Kabel, soweit sie sich innerhalb der Küstenzone be-

fanden, schützen, nicht aber auch den Kabeln im offenen Meer genügenden Schutz gewähren, da hier keinem Staat die Souveränität und Gesetzgebung zusteht (mare liberum). Der Telegraph ist jedoch seiner Natur nach ein internationales Rechtsgut; er kehrt sich nicht an die Hemmnisse, welche die politische Abgrenzung der Länder dem Verkehr bereitet. Und so nehmen denn auch unter den Einrichtungen für die Zwecke des Weltverkehrs die unterseeischen Telegraphenkabel eine besonders hervorragende Stelle ein (Wolcke S. 68).

Daher wurde am 14. März 1884 zu Paris der „internationale Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel" geschlossen; an ihn reiht sich ein Zusatzartikel vom gleichen Tage, sowie eine Deklaration vom 1. Dezember 1886, bzw. 23. März 1887 (RGBl. 1888 S. 151). Diesem Vertrage sind fast sämtliche Kulturstaaten beigetreten.

Sein wesentlicher Inhalt ist:

1. Der Vertrag bezieht sich auf alle unterseeischen Telegraphenkabel, die auf den Staatsgebieten, Kolonien oder Besitzungen eines oder mehrerer vertragschließender Teile landen.

2. Der Vertrag verbietet jede Störung des Betriebes durch Beschädigung oder Zerreißung der Kabel. Jede vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung ist strafbar und macht ersatzpflichtig, soweit nicht Notstand des Täters vorliegt. Alle Fahrzeuge haben sich daher von den Schiffen, welche mit der Legung oder der Wiederherstellung eines Kabels beschäftigt sind, sowie von den zur Kennzeichnung der Kabel dienenden Bojen entfernt zuhalten (Liszt S. 212).

Das Deutsche Reich hatte vor dem Weltkriege ein ausgedehntes Auslandskabelnetz. Dieses stand zum Teil im Eigentum des Reiches, die Mehrzahl der Kabel befand sich jedoch in den Händen privater Kabelgesellschaften.

Nach dem unglücklichen Ausgang des Weltkrieges ist Deutschland durch den Friedensvertrag von Versailles (Art. 244 Anlage VII) fast seines gesamten Kabelbestandes beraubt worden. Betroffen hiervon sind nicht nur Reichskabel, sondern auch Privatunternehmungen. Seitdem ist der Telegrammverkehr nach den überseeischen Ländern auf den Funkweg oder auf Kabel fremder Staaten und ausländischer Kabelgesellschaften beschränkt. Trotz der weitgehenden Verbreitung der Funkentelegraphie kann auf den Kabelverkehr nicht verzichtet werden. Die Benutzung fremder Kabel ist aber sowohl im nationalen als auch wirtschaftlichen Interesse starken Bedenken unterworfen. Es fehlt hierbei jede Einflußnahme auf die Art und Sicherheit der Beförderung. Deshalb besteht ein reges Interesse für die Neuschaffung eines deutschen Hochseekabelnetzes. Da nun die Herstellung solcher Kabel äußerst hohe Mittel erfordert, kann dies bei der schweren finanziellen Notlage des Reiches nur durch private Kabelunternehmungen geschehen. Aber

auch diese sind, da ihnen von Seiten des Reiches Beihilfen in nennenswertem Umfange nicht zur Verfügung gestellt werden können, gezwungen, ihren Geldbedarf auf dem internationalen Privatkreditmarkte zu decken. Um ihnen Gelegenheit zu geben, über Sicherheiten für den aufzunehmenden Kredit in größerem Umfange zu verfügen, hat der Reichspostminister am 3. März 1925 dem Reichstage nach Zustimmung des Reichsrates einen Entwurf des Kabelpfandgesetzes zur Beschlußfassung vorgelegt (Drucksachen des Reichstages 1924/25 Nr. 607). Dieser Entwurf ist in erster und zweiter Lesung in der 36. Sitzung des Reichstages vom 17. März 1925 und in dritter Lesung in der 40. Sitzung vom 21. März 1925 ohne Aussprache unverändert angenommen und am 31. März 1925 verkündet worden (RGBl. I Nr. 14 vom 9. April 1925).

Das Gesetz regelt nur die Verpfändung von Kabeln, die im Eigentume von Privatpersonen oder Privatgesellschaften sich befinden. Für die Verpfändung von Hochseekabeln des Reiches ist mangels Bedürfnisses eine Regelung nicht erfolgt.

§ 2.

Notwendigkeit besonderer rechtlicher Regelung.

Die Form, in der nach dem bisherigen Recht die Kabelgesellschaften unter Ausnutzung ihres Kabels sich hätten Kredit beschaffen können, wäre nur die Verpfändung oder die Sicherungsübereignung gewesen. Andere Möglichkeiten, insbesondere eine für den Gläubiger besitzlose Hypothek kam nicht in Frage. Denn das Kabel ist eine bewegliche Sache. Allerdings steht diese bewegliche Sache in engen Beziehungen tatsächlicher Art zu bestimmten Teilen der Erdoberfläche, und seine Verlegung in die Hochsee erfolgt nicht vorübergehend, sondern dauernd. Mit Rücksicht hierauf konnte gem. § 95 BGB. sehr wohl zweifelhaft sein, ob das Kabel nicht als wesentlicher Bestandteil von Grundstücken anzusehen ist. Schon dadurch, daß man nicht an ein bestimmtes Grundstück als Hauptsache denken kann, verbietet sich diese Anschauung. Denn die technische Eigenart der Kabelanlage bringt es mit sich, daß nur die Endpunkte des Kabels mit festländischen Grundstücken in dauernder Verbindung stehen, während das Kabel als solches infolge seiner Verlegung auf oder über dem Meeresboden keine Verbindung mit diesem Stücke der Erdoberfläche hat, die als fest genug zu bezeichnen wäre, um die Lage des Kabels mit bestimmten Punkten des Meeresbodens unverrückbar festzulegen. Dazu kommt, daß der Meeresboden als terra nullius oder res extra commercium nicht fähig ist, wesentliche Bestandteile zu haben. Ist aber das Kabel nicht wesentlicher Bestandteil von Grundstücken, so kann es nur selbst bewegliche Sache sein, wobei nur zu erwägen ist, ob etwa das Kabel selbst seine Sacheigenschaft im Rechtssinne verloren hat, weil es auf so lange Zeit, wie es der Standpunkt der Technik bei seiner Herstellung und Unterhaltung nur irgend zuläßt, schon

im Interesse seiner Rentabilität der menschlichen Einwirkung im mechanischen Sinne entzogen ist. Denn diese Einwirkung besteht bestimmungsgemäß nur in elektrischen Impulsen, die das Kabel fortzuleiten hat. Gleichwohl wird man an der Fortdauer der Eigenschaft des Kabels an einer beweglichen Sache nicht zweifeln können. Denn es spielt eine wirtschaftlich bedeutsame Rolle, unterliegt der Herrschaft des Kabelbesitzers in tatsächlicher Richtung und kann von ihm insbesondere auch in dem genannten mechanischen Sinne jederzeit den Wassermassen entnommen werden, ist daher nicht etwa selbst wie Meeresboden und Wasserwelle nebst dem sonstigen Wasserinhalt, wie Gesteine und Meerestiere, res extra commercium geworden.

Da es sich daher bei dem Kabel um eine bewegliche Sache handelt, so war bei ihm als Unterlage für eine Kreditgewährung in erster Reihe an die Bestellung eins Pfandrechts nach §§ 1204 ff. BGB. zu denken. Nun sind aber nach § 1205 zur Bestellung des Pfandrechts Einigung und Uebergabe oder solche Uebergabesurrogate erforderlich, die das Besitzkonstitut ausschließen. Vielmehr ist erstes Erfordernis in tatsächlicher Hinsicht, daß der Pfandgläubiger den Besitz an dem Kabel erlangt. Dann taucht zunächst das Problem auf, ob überhaupt das Kabel besessen wird und sodann, ob die wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände die Uebertragung dieses Besitzes an den Gläubiger zwecks Pfandbestellung gestatten.

Besitz ist nun tatsächlich vorhanden, jedoch nur in dem Sinne, daß eine Innehabung der Ausgangspunkte der Kabellinie vorliegt, während der übrige Teil auf dem Meeresboden ruht. Eine tatsächliche Einwirkung findet nicht statt, vielmehr bedient man sich zum Betriebe nur der elektrischen Kraft. Allerdings ist ein tatsächliches Herausholen möglich und geschieht auch zwecks Reparatur. Darin drückt sich eine Sachherrschaft aus, ähnlich wie es bei in die Erde verlegten Kabeln, Wasserleitungsröhren, Ueberlandzentralen, dem Pflug auf dem Felde, der Fall ist. Besitz hat deshalb, wer über die Benutzung des Kabels und dessen Herausnahme oder Umverlegung zu bestimmen in der Lage ist. Der Kabelbesitz ist daher mit dem Telegraphierbetrieb untrennbar verbunden. Eine Besitzübertragung zwecks Pfandbestellung ohne Betriebsübertragung ist nicht denkbar. Mit Rücksicht darauf, daß die Uebertragung des Kabelbetriebes zwecks Pfandbestellung für den Gläubiger meist lästig, für den Schuldner aber von großem Schaden sein würde, da das Kabel seiner Bestimmung entzogen wäre, verbietet sich die Bestellung eines Vertragspfandes im Sinne der §§ 1204 ff. BGB.

Weiterhin wäre noch denkbar, daß der Eigentümer das Kabel seinem Gläubiger zu Sicherungszwecken (fiduziarisch) durch Besitzkonstitut übereignet: dabei kann die Uebereignung entweder durch die Schuldtilgung auflösend bedingt sein, so daß mit Eintritt der Bedingung das Kabel von selbst in das Eigentum des Schuldners zurückfallen würde, oder sie ist unbedingt und der Gläubiger wäre

unter der aufschiebenden Bedingung der Schuldtilgung zur Rückübereignung verpflichtet. Die Möglichkeit der Sicherungsübereignung scheitert aber an den wirtschaftlichen Zwecken des Kabels. Zur Uebertragung des Kabels ist nach dem Telegraphengesetz die Genehmigung des Reichspostministers erforderlich. Eine solche Genehmigung zu erteilen, wird der R.P.M. nicht in der Lage sein, da sie den Belangen des Reiches zuwiderlaufen würde, dem auf diese Weise der Einfluß auf den deutschen Ueberseetelgrammverkehr entzogen würde.

Andere Möglichkeiten der Kreditgrundlage ohne Besitz sind nicht gegeben. Insbesondere kommt die Rechtsform der Hypothek nicht in Betracht, da das Kabel kein Grundstück ist. Auch ein Pfandrecht am Ertrage ist nicht denkbar. Zwar gibt es derartiges, wenn die Sache selbst nicht verpfändbar ist. Die sogen. Revenuenhypothek ist ein Grundpfandrecht mit bloßer Ertragshaftung. Sie ist dem BGB. unbekannt. Dagegen ist nach Landesrecht bei Haus- und Stammgütern, bei Lehen, Familienfideikommissen usw. die Bestellung einer Hypothek in der Weise zulässig, daß die Befriedigung aus dem Grundstück nur im Wege der Zwangsverwaltung gesucht werden kann.

Die Revenuenhypothek ist aber vom Gesetzgeber nicht gewählt wegen der Natur des Kabels als beweglicher Sache, und weil der Gedanke ausschließlich dem Landesrecht angehört, reichsrechtlich aber ausgeschlossen ist. Die gleichfalls möglich gewesene Heranziehung der Grundsätze über die Belastung von Bahneinheiten, wie sie Art. 112 EGBGB. für das Landesrecht zuläßt, und demgemäß in Preußen z. B. durch das Gesetz vom 19. August 1895 in der Fassung vom 8. Juli 1902 vorsieht, ist nicht gewählt worden. Hierbei wird offensichtlich nicht so sehr der Gedanke obgewaltet haben, daß das Recht der Bahneinheit grundsätzlich Landesrecht ist. Denn schließlich ist es dem Reichsrecht, wie Art. 112 a. a. O. zeigt, nicht unbekannt. Auch stände nichts im Wege, ein reichsrechtliches Institut den Regeln eines gänzlich dem Landesrecht angehörenden Instituts anzupassen. Jedoch zeigt eine Vergleichung der Stellung, die dem Gläubiger im Kabelpfandgesetze und in dem preußischen Gesetz über die Bahneinheiten eingeräumt worden ist, daß offensichtlich die Rechtsstellung des Gläubigers beim Kabelpfande im wohlverstandenen Interesse des Reiches an dem Betriebe der Hochseekabel einen minder weiten Umfang als bei der Bahneinheit haben soll.

§ 3.

Der Begriff des Kabelpfandrechts.

Der Begriff des Kabelpfandrechts nimmt den Begriff des gewöhnlichen Pfandrechts unverändert in sich auf. Es handelt sich also um das Recht eines Dritten, sich durch Verwertung des Kabels Befriedigung für seine Forderung zu verschaffen. Als echtes

Pfandrecht handelt es sich um ein dingliches Recht, um eine Belastung der Sache, die ein Befriedigungsrecht aus der Sache gewährt und absolute Wirkung hat, indem der Pfandgläubiger in dem Rahmen seines Pfandrechts gegen jeden Dritten geschützt ist. Die rechtliche Auffassung des Pfandrechts im einzelnen ist nicht unstreitig. Neben den nur geringere Rollen spielenden Auffassungen des Pfandrechts als eines Rechtes auf Bekommensollen und als einer Realobligation sind hauptsächlich die Theorie der dinglichen Schuld (O. v. Gierke) und die des reinen Verwertungsrechts (M. Wolff) im Schrifttum vertreten. Auf diesen Streit im Einzelnen hier einzugehen, besteht kein Anlaß. Er gehört grundsätzlich in eine Erörterung über das Wesen des Pfandrechts schlechthin, nicht in eine solche besondere über das Kabelpfandrecht. Nur soviel sei gesagt, daß die Theorie des reinen Verwertungsrechts den Gläubiger lediglich als berechtigt ansieht, durch eigene Handlung die ihm gebührenden Geldbeträge aus der belasteten Sache zu entnehmen, ohne daß ein Anspruch gegen den jeweiligen Eigentümer besteht. Dies setzt sich aber in Widerspruch mit einer Reihe von Wendungen des Gesetzes, die von einem Anspruch gegen den Eigentümer sprechen und vor allem mit der Verkehrsauffassung, die eine dingliche Schuld kennt. Darum ist der letzteren Auffassung der Vorzug zu geben, wonach dem Sacheigentümer der belasteten Sache ein Leistensollen bezüglich des fraglichen Geldbetrages aus der belasteten Sache obliegt. (Gierke, Sachenrecht S. 115.)

Eine weitere Frage ist die, ob es sich beim Kabelpfandrecht um ein solches an einer beweglichen oder unbeweglichen Sache handelt. Man kann nicht, wie Conrad (JW 1925 S. 1265) dies tut, annehmen, daß das Kabelpfandrecht ein Grundpfandrecht sei. Vielmehr handelt es sich um ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache, das nur wegen des Fehlens des Besitzes „verliegenschaftet“ (O. v. Gierke) ist. Deshalb kommen eine Reihe von Vorschriften aus dem Grundpfandrecht des BGB. zur Anwendung, die als Ausnahmen zu den in erster Reihe geltenden Bestimmungen des Mobiliarpfandrechts Geltung finden.

Aus der Natur des Kabelpfandrechtes als echtem Pfandrecht ergibt sich, daß alle Folgerungen, die aus der Begriffsbestimmung für das Mobilarpfandrecht sich ergeben, auch für das Kabelpfandrecht Anwendung finden, soweit das Kabelpfandgesetz nicht etwas anderes bestimmt.

Insbesondere ergibt sich hieraus die akzessorische Natur des Kabelpfandrechts, die außerdem auch daraus folgt, daß im Gegensatz zur Hypothek (vgl. §§ 418, 1143, 1163, 1168, 1170, 1175, 1177 BGB.) die Einrichtung eines Eigentümerpfandrechtes keine Anerkennung gefunden hat.

Weiterhin ist es im Gegensatz zur Hypothek nicht erforderlich, daß die Forderung auf Geld gerichtet ist, vielmehr muß genügen, wenn die geschuldete Leistung in eine Geldforderung übergehen kann (Wolff S. 570). In diesem Fall ist der Anschlag des

Geldwertes einzutragen (vgl. RGRK. Bem. zu § 1260 und Staudinger Bem. 2 das. für das gleichgeartete Schiffspfandrecht). Die Forderung muß dem Pfandgläubiger zustehen; sie muß auch giltig sein. Ist sie nichtig, so ist auch das Pfandrecht nichtig.

Das Pfandrecht kann, wie die Hypothek, auch für eine einredebehaftete Forderung bestehen, mag es sich um eine dauernde oder eine aufschiebende Einrede handeln. Das Gesetz gibt dem Verpfänder gegen das Pfandrecht alle Einreden, die der Schuldner gegen die Forderung hat, außer der Einrede der Verjährung (§ 223 BGB.); es gibt ihm ferner, solange der Schuldner ein Anfechtungs- oder Aufrechnungsrecht hat, eine aufschiebende Einrede (§ 11 d. Ges. § 1211 BGB.)

Steht dem Pfandrechte eine Einrede entgegen, durch welche die Geltendmachung des Pfandrechts dauernd ausgeschlossen wird, so kann sowohl der Verpfänder als auch der Kabeleigentümer vom Pfandgläubiger die Aufhebung des Kabelpfandrechts verlangen (§ 11,2 des Ges. § 1254 BGB.). Bei Beeinträchtigung der Rechte des Pfandgläubigers stehen diesem, abgesehen von den Rechten, die ihm aus dem Pfandvertrag erwachsen, nach § 11 d. Ges., § 1227 BGB. die für die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften zur Seite.

Wie beim gewöhnlichen Pfandrecht ist beim Kabelpfandrecht eine vor dem Eintritt des Rechtes auf Befriedigung getroffene Verfallabrede nichtig (§ 11 des Ges., § 1229 BGB.). Ob infolge der Nichtigkeit der Verfallabrede der ganze Pfandvertrag nichtig wird, ist nach § 139 BGB. zu beurteilen (RGRK. Bem. 2 zu § 1229).

Wie bei jedem Pfandrecht ist auch das Kabelpfandrecht vom Publizitätsgedanken beherrscht. Zur Erfüllung dieses Grundsatzes steht dem Gesetzgeber eine doppelte Möglichkeit offen: entweder die Verwendung des Besitzes als Bestellung des Pfandrechts oder die Eintragung in ein öffentliches Register. Das Kabelpfandgesetz hat aus tatsächlichen Gründen den letzteren Weg wählen müssen. Es hat zu diesem Zwecke die Einrichtung des Kabelbuchs geschaffen.

Das Kabelbuch gehört zu den öffentlichen Büchern, welche in mehr oder weniger weitem Umfange Auskunft geben sollen über rechtliche und tatsächliche Verhältnisse.

Es ist dem Schiffsregister nachgebildet und schließt sich in seiner Einrichtung im wesentlichen den Vorschriften der §§ 7 ff. des Gesetzes über das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 (RGBl. S. 399) an.

Die Führung des Kabelbuches wird nicht irgendeiner beliebigen Dienststelle oder gar irgendwelchen Selbstverwaltungskörpern überlassen. Sie ist vielmehr gesetzlich festgelegt. Und zwar ist als einziges Registergericht einheitlich das Amtsgericht Berlin-Mitte bestimmt (§ 16 des Ges.). Dieses wird jedoch nicht von Amts wegen tätig, um das Kabelbuch anzulegen, wie das etwa für

das Grundbuchrecht bestimmt ist, vielmehr setzt schon die Anlegung des Buches einen Antrag des Verpfänders voraus (a. a. O.).

Das Verfahren vor dem Kabelamt bildet einen Teil der sogen. freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vorschriften aus RFGG. können deshalb ergänzend herangezogen werden, soweit das Gesetz schweigt (§ 22 des Ges.).

Das Kabelbuch ist nicht allein dazu bestimmt, der Behörde Einblick in den Stand der Verhältnisse am Kabel zu gewähren, sondern es soll die breite Unterlage für den gesamten Kabelverkehr bilden. Darum muß das „Publikum" Zutritt zum Buch erhalten. Damit kreuzt sich ein anderes Interesse. Das Buch spiegelt nämlich bis zu einem gewissen Grade die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten wieder. Man kann z. B. am Kabelbuch ablesen, wie stark das Kabel belastet, also verschuldet ist. Diese privaten Angelegenheiten schrankenlos dem Blicke der Neugierigen zu offenbaren, geht auch nicht an. Die Lösung des Konfliktes hat das Gesetz darin gefunden, daß es die Einsicht jedem gestattet, der ein „berechtigtes Interesse" darlegt (§ 17), ähnlich wie dies nach Reichsrecht, wenn auch mit Vorbehalten, beim Grundbuch im Gegensatz zum Handels- und Güterrechtsregister bestimmt ist.

In das Kabelbuch werden die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse am Kabel eingetragen. Auch hier verweist das Gesetz in § 22 auf die entsprechenden Vorschriften des FGG.

Die Eintragung des Kabels im Kabelbuch darf erst erfolgen, wenn die nach dem Telegraphenrecht erforderliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe des Kabels nachgewiesen ist (§ 18, I a. a. O.). Sie ist nur dann erforderlich, wenn ein Pfandrecht am Kabel bestellt werden soll. Zur Eintragung des Pfandrechts ist sie aber Voraussetzung, ähnlich wie nach früherem Recht das Erbbaurecht ein eigenes Grundbuchblatt nur bekommen hat, wenn es belastet wurde oder sonst eine Verfügung stattfand.

Folgende Tatsachen und Rechtsverhältnisse sind einzutragen:

1. Das Kabel unter Bezeichnung der deutschen und ausländischen Landungsendpunkte der Kabellinie,
2. die Person, der das Eigentum am Kabel zusteht,
3. die Tatsache, daß die Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe des Kabels erteilt ist,
4. die Person, der diese Genehmigung erteilt ist,
5. der Tag der Eintragung (§ 18, II).

Um das Buch auf dem richtigen Stande zu erhalten, bestimmt § 19 eine Pflicht zur Anzeige für Aenderungen eingetragener Tatsachen und Rechtsverhältnisse, soweit sie das Kabel selbst betreffen.

Diese Angaben sind dem Kabelbuchamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Grundsätzlich genügt Glaubhaftmachung. Nur die Erteilung, Uebertragung und das Erlöschen der Genehmigung der Deutschen Reichspost nach dem Telegraphengesetz muß nach-

gewiesen werden (§ 20, I). Bedingungen, an die der Reichspostminister seine Einwilligung knüpft, haben bei der Eintragung außer Betracht zu bleiben (§ 22, III).

Die Pflicht zur Anzeige und zum Nachweis der einzutragenden Tatsachen liegt dem Eigentümer oder dessen gesetzlichem Vertreter, bei Uebertragung der Genehmigung der Deutschen Reichspost zum Betriebe der Kabellinie demjenigen ob, auf den die Genehmigung übertragen ist (§ 20, II). Bei Vorhandensein mehrerer Verpflichteter genügt die Anzeige durch einen von ihnen (§ 20, IV). Die Anzeige hat in einer Frist von 6 Monaten nach dem Ablauf des Tages zu erfolgen, an dem der Verpflichtete von der einzutragenden Tatsache Kenntnis erlangt hat (§ 20, III).

Bei Verletzung der Anzeigepflicht hat das Kabelbuchamt das Recht, den Verpflichteten gem. § 33 RFGG. durch Ordnungsstrafen zur Erstattung der Anzeige anzuhalten (§ 20, V). Dieses Recht der Registerbehörde ist weniger weitgehend, als das entsprechende im Schiffsregisterrecht, wo nach §§ 14, 20 des Flaggen-G. die Verletzung der Anzeigepflicht unter öffentliche Strafe gestellt ist.

Weiterhin hat der Reichspostminister das Recht, das Kabelbuchamt um Eintragungen zu ersuchen, die die nach dem Telegraphenrecht erforderliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe der Kabellinie betreffen. Das Kabelbuchamt hat diesem Ersuchen ohne Prüfung der tatsächlichen Grundlagen nachzukommen (§ 20, VI). Die Löschung des Kabels ist während des Bestehens von Kabelpfandrechten nicht zulässig, selbst wenn das Kabel nicht mehr dem Verkehr mit dem Ausland dient oder die Genehmigung nach dem Telegraphenrecht erloschen ist. Besteht ein Pfandrecht am Kabel nach den Vorschriften des Kabelpfandgesetzes nicht mehr, so hat sowohl der Eigentümer wie auch der Reichspostminister ein Recht, die Löschung des Kabels im Buche zu beantragen. Der Reichspostminister hat jedoch die Verpflichtung, festzustellen, daß das Kabel nicht mehr dem Verkehr mit dem Ausland dient. Dies ist der Fall, wenn die Genehmigung nach § 2 des Telegraphengesetzes erloschen ist, der Betrieb des Kabels daher eingestellt werden muß. Das Antragsrecht des Kabeleigentümers geht dagegen weiter. Er ist auch dann berechtigt, den Löschungsantrag zu stellen, wenn das Kabel dem Verkehr mit dem Ausland dient und die Genehmigung nach dem Telegraphengesetz vorliegt, das Kabel aber unbelastet bleibt oder nicht mehr belastet ist (§ 21 des Ges.).

Ist eine Eintragung erfolgt, so soll dieselbe dem Antragsteller, dem eingetragenen Eigentümer und allen Personen bekanntgemacht werden, die nach dem Stande des Kabelbuches von der Eintragung betroffen werden. Die Eintragung eines neuen Eigentümers soll auch denen bekanntgemacht werden, für die ein Pfandrecht eingetragen ist. Verzicht auf die Bekanntmachung ist zulässig (§ 231). Dem Reichspostminister oder der von ihm bezeichneten sonstigen Behörde sind die sie angehenden Eintragungen durch Zustellung bekannt zu machen (§ 23, II). Gegen Handlungen des Kabelbuch-

amts kann Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des RFGG. Hervorzuheben ist, daß eine Beschwerde gegen eine Eintragung nicht zulässig ist (§ 122, I FGG.). Eintragung in diesem Sinne ist nicht nur die Eintragung eines Pfandrechts, sondern auch die Eintragung eines Löschungs-, Widerspruchs- oder ähnlichen Vermerks. Es kann jedoch im Wege der Beschwerde der Antrag gestellt werden, daß die Registerbehörde angewiesen werde, einen Widerspruch einzutragen oder eine Löschung vorzunehmen (§ 122, II FGG.).

Von den Veränderungen des Kabelbestandes spricht das Gesetz nicht. Eine entsprechende Anwendung des für das Grundstücksrecht geltenden § 890 BGB. ist hier ohne weiteres zulässig.

Veränderungen geschehen durch Verbindungen mehrerer Kabel oder durch Zerlegung eines Kabels in mehrere.

Kabelverbindungen sind entweder „Vereinigungen" mehrerer Kabel zu einem oder „Zuschreibung" eines Kabels zu einem anderen. Dabei ist nicht Voraussetzung, daß sie miteinander in räumlichem Zusammenhang stehen (RGZ. 51, 215). Erforderlich ist eine auf Verbindung gerichtete Willenserklärung des Eigentümers und der Eintragungsakt (die Zusammenbuchung). Die Willenserklärung ist dem Kabelamt gegenüber abzugeben; sie bedarf, um privatrechtlich zu wirken, keiner Form. Fehlt eine gültige Erklärung, so macht die Zusammenbuchung das Kabelbuch ungültig. Nun ist allerdings nicht zu verkennen, daß die zur Grundlage verwandte Vorschrift des § 890 BGB. von Rechtsverhältnissen ausgeht, bei denen auch das Eigentum als solches und losgelöst von anderen dinglichen Rechten Eintragungsrecht und -Pflicht erzeugt, während beim Hochseekabel dies nur im Falle der Belastung mit Kabelpfandrechten eintritt. Daher wird die Eintragung der Bestandsänderung nur möglich sein in Verbindung mit der entsprechenden Veränderung des Kabelpfandrechts und lediglich mit Rücksicht auf diese.

Im Falle der Teilung eines Kabels in mehrere selbständige Kabel wird an dem dinglichen Rechtszustande regelmäßig nichts geändert; die Belastungen bleiben an den einzelnen Teilen bestehen, und es bedarf der Einwilligung der Realberechtigten in die Teilung nicht.

§ 4.

Die Begründung des Kabelpfandrechts.

Das Kabelpfandrecht entsteht durch Einigung des Kabeleigentümers und des Gläubigers, sowie durch Eintragung im Kabelbuch. Die Eintragung ist jedoch davon abhängig, daß der Reichspostminister vorher nach §§ 1, 2 des Telegraphengesetzes seine Zustimmung zur Verpfändung erteilt.

Dadurch sind die Erfordernisse der rechtsgeschäftlichen Bestellung eines Pfandrechts an einem Ueberseekabel in dem Sinne bestimmt, daß auf andere Weise ein solches Pfandrecht nicht be-

stellt werden kann, insbesondere die Bestellung nach Maßgabe der §§ 1205, 1206 BGB. ausgeschlossen ist. Dies geht schon aus der Fassung des § 2 des Gesetzes hervor: „Zur Bestellung des Pfandrechts b e d a r f es . . . . . und der Eintragung des Pfandrechts in das Kabelbuch". Dieses „bedarf" bedeutet: die Eintragung ist unbedingte Voraussetzung eines jeden durch Rechtsgeschäft bestellten Pfandrechts.

Von den einzelnen Erfordernissen des Bestellungsvorganges geht die Einigung des Kabeleigentümers und des Gläubigers darauf, daß dem Gläubiger das Pfandrecht an dem Kabel zustehen soll. Die Einigung muß sich einerseits auf die zu sichernde Forderung, andererseits darauf erstrecken, daß der Gläubiger unmittelbar das dingliche Recht erlangen soll, wegen der Forderung Befriedigung aus dem Kabel zu suchen.

Da nun nach § 2, I, 2 die Vorschriften des § 873, II und des § 878 BGB. auf die Einigung entsprechend anzuwenden sind, wird die Einigung, die an sich formlos geschehen kann, für die Parteien erst bindend, wenn ihre Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet oder von dem Kabelbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht sind, oder wenn der Kabeleigentümer dem anderen Teil eine den Vorschriften des FGG. entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat, oder wenn die Eintragung erfolgt, ohne daß ein Teil die Einigung widerrufen hat.

Ist die Einigung erfolgt und der Antrag auf Eintragung beim Kabelbuchamt gestellt, so wird die Einigung nicht dadurch unwirksam, daß der Eigentümer später in seiner Verfügung beschränkt wird (§ 878, II BGB.).

Im Falle des Todes eines Vertragsteils zwischen Einigung und Eintragung gehen die Rechte des Verstorbenen aus dem dinglichen Vertrage auf seine Erben über. Bei dem Tode desjenigen, der Pfandgläubiger werden sollte, ist dann der Erbe als Pfandgläubiger in das Kabelbuch einzutragen, eine vorgängige Eintragung des Erblassers ist nicht erforderlich und wäre auch nicht einmal richtig, da dieser ja noch nicht Pfandgläubiger geworden war. Nur dann liegt eine gültige Einigung vor, wenn sie der wirkliche Eigentümer erklärt hat, dagegen ist nicht erforderlich, daß der Verpfänder zur Zeit der Abgabe der Erklärung schon Eigentümer des Kabels ist, nur muß er Eigentümer des Kabels zur Zeit der Eintragung sein. Die von dem Nichteigentümer vorgenommene Verpfändung konvalesziert aber, wenn sie der wirkliche Eigentümer genehmigt oder wenn der Verpfänder später das Eigentum an dem Kabel erlangt (§ 185 BGB.).

Hier taucht die Streitfrage aus dem materiellen Grundbuchrecht über die rechtliche Natur der Einigung und das Verhältnis von Einigung und Eintragung zueinander auf. Die einen sehen in der Einigung einen Vertrag, weil nur diese die jedem Vertrage wesentlichen beiden privaten Willenserklärungen enthält, und sehen in der Eintragung den notwendigen staatlichen Vollzugsakt. Diese Ansicht findet mit Recht weitgehende Ablehnung, da ein Vertrag be-

grifflich den Eintritt einer gewollten Rechtswirkung voraussetzt, die Einigung allein aber keine gewollte Rechtswirkung hervorbringt.

Allein richtig ist die Ansicht, daß Einigung und Eintragung zusammen einen dinglichen, abstrakten Vertrag bilden. Die Einigung ist nur ein Bestandteil dieses Vertrages, und zwar lediglich das Willens- und Erklärungsmoment, welches aus zwei zusammenschließenden Willenserklärungen (nicht Rechtsgeschäften) besteht.

Aus der Vertragsnatur folgt, daß die allgemeinen Regeln über Geschäftsfähigkeit, Willensmängel, Vollendung von Willenserklärungen, Bedingungen, Vertretung Anwendung finden. Ist die Einigung oder das Rechtsgeschäft, aus welchem die gesicherte Forderung hergeleitet wird, nichtig, so entsteht trotz der Eintragung kein Pfandrecht; ist die Einigung oder das die Forderung begründende Rechtsgeschäft anfechtbar, so kommt es zwar zunächst zu einem gültigen Pfandrechte; dieses gilt aber als von Anfang an nichtig, wenn die Anfechtung erfolgt (§ 142, I BGB.). Der Verpfänder kann dann von dem zu Unrecht eingetragenen Pfandgläubiger die Berichtigung des Buches verlangen. Er kann aber nicht wie im Grundbuchrecht die Eintragung eines Widerspruches in das Kabelbuch verlangen.

Dagegen kann die Einigung ihrer Natur nach nicht wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138, I BGB.) nichtig sein, da sie lediglich eine Rechtsänderung zum Gegenstande hat und ein solcher Inhalt eines Rechtsgeschäfts unter keinen Umständen als sittenwidrig erscheinen kann. Dingliche Erfüllungsgeschäfte sind nicht deswegen gegen die guten Sitten verstoßend und daher nichtig, weil das schuldrechtliche Grundgeschäft, zu dessen Erfüllung sie vorgenommen werden, gegen die guten Sitten verstößt. Dies folgt aus § 817 BGB. Der Empfänger hat nach § 817, 1 die Verpflichtung zur Herausgabe der Leistung, eine Verpflichtung, die nach § 817,2 aber auch wegfällt, wenn den Leistenden ebenfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt, was bei der Leistung zur Erfüllung eines gegen die guten Sitten verstoßenden Grundgeschäfts regelmäßig zutreffen wird (RGRK. Bem. 7a zu § 873). —

Haben sich die Parteien über die Bestellung des Pfandrechts geeinigt, so haben sie zwecks Eintragung in das Kabelbuch die Einwilligung des Reichspostministers einzuholen. Einwilligung ist vorherige Zustimmung im Sinne von § 183 BGB. Bis zur Erteilung der Genehmigung sind die bis dahin vorgenommenen Rechtsakte schwebend unwirksam. Ist diese erteilt, so tritt als weiteres Erfordernis die Eintragung des Kabelpfandes in das Kabelpfandbuch hinzu. Die formellen Verfahrensvorschriften der Eintragung ergeben sich gem. § 23 aus der entsprechenden Anwendung der §§ 100—119, 120,II—124 RFGG.

Die Eintragung soll nur auf Antrag erfolgen, den sowohl der Eigentümer wie der Gläubiger stellen kann (§ 100 FGG.). Sie darf nur dann vorgenommen werden, wenn der Eigentümer als Berechtigter im Kabelbuch eingetragen ist (§ 111,I FGG.). Doch kann

von dieser Vorschrift abgesehen werden, wenn der Eintragungsantrag durch die Bewilligung des Erblassers oder Nachlaßpflegers begründet wird (§ 100,II FGG.). Ermächtigt, den Antrag im Namen eines Beteiligten zu stellen, ist auch der Notar, der die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung beurkundet oder beglaubigt hat (§ 100,II FGG.). Ein Brief wird über das Kabelpfandrecht nicht erteilt.

Ausländische Gläubiger, die auch ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches haben, müssen einen im Inland ansässigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen, an den die erforderlichen Bekanntmachungen und Zustellungen wirksam ergehen. Solange ein solcher Zustellungsbevollmächtigter nicht bestellt war, werden die betreffenden Mitteilungen wirksam mit Aufgabe zur Post. Die Postsendungen sind durch „Einschreiben" aufzugeben (§ 3 d. Ges.).

Wie im Grundbuchrecht braucht auch hier dem Kabelbuchamt die Einigung nicht nachgewiesen zu werden; zur Eintragung ist die Eintragungsbewilligung des Berechtigten genügend, aber auch erforderlich (§ 101 FGG.). Die Eintragungsbewilligung sowie sonstige zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen müssen vor dem Kabelbuchamt zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden (§ 107,I FGG.).

Der Nachweis, daß das zu verpfändende Kabel als Hochseekabel dem Verkehr mit dem Ausland zu dienen bestimmt ist, müßte, soweit dies nicht dem Kabelbuchamt offenkundig ist, nach § 107,II FGG. durch öffentliche Urkunden geführt werden. Da dieser Nachweis nicht immer leicht zu führen sein wird, so tritt in Erleichterung dieser Vorschrift die Einwilligungsbescheinigung des Reichspostministers zur Verpfändung des Kabels an die Stelle des Nachweises für das Vorhandensein eines eintragungsfähigen Hochseekabels. Der Gesetzgeber geht dabei von der Annahme aus, daß der Reichspostminister nur dann seine Einwilligung zur Verpfändung erteilen wird, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß ein zur Verpfändung geeignetes Kabel vorhanden ist.

Für die Eintragung des Pfandrechts sind im übrigen die Pfandrechtsvereinbarungen zwischen Verpfänder und Gläubiger maßgebend. Für etwaige Bedingungen, die der Reichspostminister seiner Einwilligung beifügt, kommt eine dingliche Haftung des Kabels nicht in Frage; diese Bedingungen können somit bei der Eintragung des Pfandrechts nicht berücksichtigt werden (§ 22,III).

Einfacher vollzieht sich die Bestellung des Kabelpfandrechts für eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber. Hier genügt die einseitige Erklärung des Eigentümers gegenüber dem Kabelbuchamt, daß er das Kabelpfandrecht bestelle, und die Eintragung in das Kabelbuch (§ 1188 BGB.), die nur erfolgen soll, wenn die Schuldurkunde vorgelegt wird (§ 112,I FGG.). Außerdem kann ein Vertreter mit der in § 1189 BGB. bezeichneten Be-

fugnis und Vertretungsmacht bestellt werden. Die Bestellung des Vertreters ist in das Kabelbuch einzutragen (§ 1189 BGB.).

Auch für eine künftige oder bedingte Forderung kann ein Kabelpfandrecht bestellt werden (§ 11 d. Ges., § 1204,V BGB.). Dabei ist nicht vorausgesetzt, daß für die künftige Forderung schon irgendwie eine rechtliche Grundlage sich verwirklicht hätte. Erforderlich ist nur, daß die Forderung bei der Pfandbestellung in einer ihre Bestimmung ermöglichenden Weise bezeichnet werden muß (Planck, Bem. 2b zu § 1204).

§ 5.

Der Inhalt der Eintragung.

Da die Fassung des § 2,I mit der des § 1115,I BGB. fast gleichlautend ist, so deckt sich der wesentliche Inhalt der Eintragung des Kabelpfandrechts fast vollständig mit dem der Eintragung der Hypothek. § 2,II verlangt zunächst die Angabe des Gläubigers. Wie dieser zu bezeichnen ist, sagt das Gesetz nicht. Erforderlich ist nur, daß die Person des Gläubigers mit Bestimmtheit anzugeben ist. Die Art der Bezeichnung ist für den Bestand des Pfandrechts gleichgültig, wenn sie nur genügt, die Identität des Gläubigers festzustellen.

Ferner ist der Geldbetrag der Forderung anzugeben. Hierunter ist das Kapital in einer zahlenmäßig bestimmten Summe zu verstehen, so daß sich der Umfang der Belastung ohne weiteres aus dem Kabelbuch ergibt (RGZ. 104, 355). Die Angabe von Merkmalen für die Höhe der Forderung, aus denen eine Summe berechnet werden kann, genügt nicht (RGZ. 36 A. 231). Der Geldbetrag kann außer in Reichswährung (Bankgesetz vom 30. August 1924) auch als sogen. „wertbeständiges“ Pfandrecht oder in ausländischer Währung eingetragen werden. Die letzteren Bestimmungen sind mit Rücksicht darauf getroffen, den deutschen Kabelgesellschaften die Kreditbeschaffung im Auslande zu erleichtern. Der Sturz der deutschen Währung, der bis zum November 1923 gesicherte Kreditverhältnisse unmöglich machte, mag manchem ausländischen Geldgeber das Vertrauen zur deutschen Geldwirtschaft auch für die Zukunft genommen haben. Es war deshalb geboten, auch wertbeständige Kabelpfandrechte und Kabelpfandrechte in ausländischer Währung zuzulassen, wie dies bei dem ähnlich liegenden Schiffspfandrecht durch die Gesetze vom 26. Januar und 29. März 1923 (RGBl. I S. 90,232) und die Verordnung vom 12. Februar 1924 (RGBl. I S. 65) geschehen ist. Im Gegensatz zu den wertbeständigen Schiffspfandrechten und denen in ausländischer Währung, deren Zulässigkeit durch das Gesetz vom 29. März 1923 (RGBl. I S. 232) und die Verordnung vom 13. Februar 1920 (RGBl. S. 231) zeitlich bis zum 31. Dezember 1925 begrenzt ist, ist die Zulassung solcher Kabelpfandrechte für die Dauer des Gesetzes freigestellt worden. Ist die Forderung verzinslich, und soll das Pfand-

recht auch die Haftung für die Zinsen mit umfassen, so muß auch der Zinssatz mit eingetragen werden. Die Eintragung anderer Nebenleistung dürfte nicht zulässig sein, da § 2,II im Gegensatz zu § 1115,I nicht erwähnt und diese Uebergehung bei der sonst wörtlichen Uebereinstimmung der beiden Paragraphen nicht auf einem Versehen, sondern auf einer Absicht des Gesetzgebers beruhen dürfte.

Im übrigen genügt zur Bezeichnung der Forderung die Verweisung auf die Eintragungsbewilligung. Diese Verweisung ist ebenfalls im Kabelbuch zu vermerken. Zu den Bestimmungen, deren Eintragung auf diese Weise erspart wird, gehören insbesondere: der Grund der Forderung, die Zinstermine und die Anfangszeit der Verzinsung, sowie über die Zahlungsbedingungen. Einer Eintragung aller dieser Bestimmungen in das Kabelbuch steht aber nichts im Wege, es werden jedoch die Gerichte von der ihnen durch die Zulässigkeit der Verweisung geschaffenen Einrichtung im weitesten Umfang Gebrauch machen. Nach § 13 ist es zulässig, daß der Betrag der gesicherten Forderung nicht bestimmt angegeben, sondern seine Feststellung für später vorbehalten wird. Dann muß jedoch der Höchstbetrag, für den das Kabelpfand haften soll, in das Kabelbuch eingetragen werden. Das Kabelpfandrecht kann in dieser Weise für schon entstandene wie noch entstehende Forderungen begründet werden, es entsteht aber jeweils erst mit der Forderung, ohne daß es, wenn der Höchstbetrag eingetragen ist, einer ferneren Verlautbarung bedarf (so Staudinger Bem. 2b zu § 1190 g für die Maximalhypotheken). Doch muß durch die Eintragung eine dingliche Gebundenheit des Kabels in Höhe des verzeichneten Höchstbetrages herbeigeführt werden. Bei dem Maximalkabelpfandrechte ist weiter die Angabe des Zinssatzes der Forderung unnötig und dadurch auch nicht eintragungsfähig, da die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet werden.

Die Wirksamkeit einer Klausel, sich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen, ist für Grundstücke durch § 800 ZPO. geregelt. Eine ähnliche Bestimmung für das Kabelpfandrecht bringt das Kabelpfandgesetz nicht. Eine entsprechende Anwendung des § 800 ZPO. verbietet sich aber, ebenso, wie dies bei dem dem Kabelpfandrecht gleichgeartetem Schiffspfandrecht der Fall ist. Als Rechtfertigung kann vielleicht angeführt werden, daß die Vollstreckung in so wertvolle Gegenstände, wie Schiffe und Kabel, möglichst erschwert werden muß, um vor Uebereilungen und Zufälligkeiten Schutz zu gewähren.

Der Unterwerfungsklausel ist daher nicht die Eigenschaft eines vollstreckbaren Titels beigelegt. Auch wenn man sie zur Eintragung in das Kabelbuch zuließe, hätte sie keine rechtliche Wirkung.

Ein wirksames Pfandrecht entsteht nur dann, wenn alle materiellen Erfordernisse gegeben sind. —

Für die Aenderung des Inhalts des Kabelpfandrechts schreibt das Gesetz die Einwilligung des Reichspostministers vor. Dies

hängt mit den vorwiegenden Interessen des Reiches zusammen, Art und Maß der Belastung des deutschen Kabelnetzes fremden Geldgebern nicht willkürlich zu überlassen. So bedarf es z. B. der Einwilligung des Reichspostministers zur Aenderung der eingetragenen Währung, zur Abkürzung oder Hinausschiebung der vereinbarten Fälligkeit, zur anderweiten Bemessung der Kündigungsfrist, zur Erhöhung des Zinsfußes und auch zur Erhöhung des Geldbetrages, für den das Kabel haftet. Außer der erforderlichen behördlichen Einwilligung bedarf es zur Erhöhung des Geldbetrages, für den das Kabel haftet, stets der Zustimmung des nachstehenden Kabelpfandgläubigers und des Eigentümers gemäß § 4 in Verb. mit § 880 BGB.

Auch für die Aenderung der eingetragenen Währung bedarf es nach § 5,II der Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Beteiligten.

§ 6.

Die Vermutung für die Richtigkeit und der öffentliche Glaube des Kabelbuches.

Im Gesetze verlautet nichts darüber, ob und inwieweit die Eintragung von Pfandrechten ins Kabelbuch eine Rechtsvermutung für die Richtigkeit der eingetragenen Tatsachen nach sich zieht.

Daß die Eintragung eines Kabelpfandrechts rechtsbegründende Bedeutung hat, spricht nicht für die Vermutung der Richtigkeit. Denn es kommt weder bei der Bestellung zu einer Prüfung der materiellen Rechtslage durch den Registerrichter, noch besteht ein Zwang zur Anmeldung späterer Veränderungen.

Es fehlen aber ebenso die Sicherungen, die im Liegenschaftsrecht der dauernden Uebereinstimmung des Grundbuchs und der Wirksamkeit der Grundpfandrechte dienen. Weder ist Abtretung, Verpfändung oder rechtsgeschäftliche Aufhebung eines Kabelpfandrechtes an den rechtsbegründenden Akt der Eintragung geknüpft, wie bei der Buchhypothek, noch kennt das Kabelpfandrecht, abgesehen vom Falle des § 6 den öffentlichen Glauben des Grundbuches. Angesichts dieses Standes verbietet sich die Anwendung der Rechtsvermutung auf den Bestand des eingetragenen Kabelpfandrechts.

Dagegen spricht für den Nichtbestand gelöschter Kabelpfandrechte allerdings eine Rechtsvermutung. Dies folgt daraus, daß insoweit die positive Vorschrift des § 6,II des Ges. den öffentlichen Glauben des Buches anerkennt. Offenbar liegt dem der Gedanke zugrunde, daß die Löschung eine Rechtsvermutung des Unterganges begründet, welcher der gutgläubige Dritte stets vertrauen darf (vgl. Wüstendörfer S. 33).

Auch im übrigen genießt das Kabelbuch nur in beschränktem Umfange öffentlichen Glauben.

Der das Grundbuch beherrschende Grundsatz des § 892 BGB. hat im Kabelpfandrecht nur eine eingeschränkte Aufnahme gefunden. Diese Beschränkung des guten Glaubens beim Kabelbuch geht jedoch nicht so weit wie beim Schiffsregister.

Am schwächsten ist die Kraft des guten Glaubens ausgebildet für die Angaben des Kabelbuchs über Eigentumsverhältnisse.

Was zunächst den dinglichen Verpfändungsvertrag anbetrifft, so kann es an sich zweifelhaft sein, ob unter dem Eigentümer des Kabels nur der wirkliche Eigentümer zu verstehen ist oder diejenige Person, die als Eigentümer im Kabelbuch eingetragen ist. Denn das Kabelbuch ist so wenig wie das Grundbuch in der Weise geordnet, daß sein Inhalt unter allen Umständen zutreffend wäre, und was in ihm nicht enthalten ist, auf jeden Fall nicht zu Recht bestünde. Eine Unstimmigkeit zwischen dem derzeitigen Buchbestande und der wirklichen Rechtslage ist selbstverständlich sowohl bei dem Grundbuch wie beim Kabelbuch möglich. So kann es vorkommen, daß wirkliches Eigentum und Bucheigentum in ganz verschiedenen Händen liegt. Dem Grundbuch ist nun in dieser Hinsicht ein öffentlicher Glaube mit der Bedeutung beigelegt, daß ein der wirklichen Rechtslage widersprechender Buchinhalt zugunsten desjenigen, der dem Glauben des Grundbuchs gefolgt ist, als richtig gilt (§ 892,I BGB.). Abweichend von den Bestimmungen des Grundbuches ist den Angaben des Kabelbuches über die Eigentumsverhältnisse kein öffentlicher Glaube beigelegt. Es genügt daher nicht, daß der Verpfänder des Kabels, ohne Eigentümer zu sein, als solcher eingetragen ist; ein rechtswirksamer Verpfändungsvertrag kann vielmehr nur mit dem wirklichen Eigentümer des Kabels geschlossen werden, Verpfänder und Eigentümer müssen also stets miteinander, und zwar zur Zeit der Pfandbestellung, identisch sein.

Nicht anders verhält es sich, wenn der als Pfandgläubiger im Kabelbuch Eingetragene sein in Wahrheit nicht bestehendes Pfandrecht (mit der Forderung) einem Gutgläubigen überträgt.

Der gutgläubige Erwerber eines beschränkt-dinglichen Rechtes wird nach deutschem Recht ebenso geschützt wie der Eigentumserwerber. Das im Grundbuch eingetragene Pfandrecht gilt zugunsten des gutgläubigen Dritten als bestehend, und der Dritte erwirbt das Pfandrecht an dem Grundstücke, auch wenn das Pfandrecht zu Unrecht eingetragen war. Bei dem Erwerb des Pfandrechts an einer beweglichen Sache wird ein Mangel im Rechte durch die Publizitätswirkung des Besitzes geheilt, obwohl zur Uebertragung des Pfandrechts die Besitzübertragung nicht erforderlich ist.

Zur Entstehung des Pfandrechts an einem Kabel ist die Eintragung in das Kabelbuch erforderlich. Da aber die pfandrechtlichen Vorschriften über bewegliche Sachen beim Kabelpfandrecht subsidiäre Geltung haben, so ist zur Uebertragung des Kabelpfandrechts weder Eintragung noch Besitzübertragung erforderlich. Es wird demnach ein seltener Fall sein, daß der Pfandgläubiger den Besitz am Kabel hat. Die Folge ist, daß ebenso selten der gute Glaube

des Erwerbenden durch die Publizitätswirkung des Besitzes geschützt wird. Andererseits ist die Eintragung in das Kabelbuch nur zur Entstehung des Pfandrechts erforderlich, für die weitere Existenz des Pfandrechts ist das Kabelbuch gleichgültig. Wenn auch hier eine Berichtigung des Kabelbuches verlangt werden kann, so ist gleichwohl ein Zwiespalt zwischen Rechtslage und Buchstand möglich. Der Pfandrechtseintragung im Kabelbuch aber ist keine Publizitätswirkung beigelegt. Da grundsätzlich niemand mehr Recht übertragen kann, als er selbst hat, andererseits aber die von diesem Grundsatz eine Ausnahme machende Publizitätswirkung der Pfandrechtseintragung nicht verliehen ist, so kann selbst ein Gutgläubiger sich nicht auf die Eintragung eines Pfandrechts stützen und ein auf die Uebertragung eines eingetragenen aber nicht bestehenden Pfandrechts gehender Vertrag kann diese Wirkung nicht hervorbringen.

Ist aber ein bestehendes Pfandrecht eingetragen, das Kabelbuch also richtig, so kann sich der Erwerber des Kabels oder des Pfandrechts am Kabel nicht darauf berufen, daß er von dem Pfandrecht nichts gewußt habe; das gilt auch dann, wenn der Erwerber, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, das Buch nicht hat einsehen können.

Hierdurch wird in bezug auf eingetragene Kabelpfandrechte die Anwendung der Vorschriften, welche den gutgläubigen Erwerber einer beweglichen Sache oder eines Rechtes an einer solchen gegenüber den an der Sache bestehenden Rechten Dritter schützen, ausgeschlossen, weil die Eintragung des Pfandrechts bei seiner Entstehung die Offenkundigkeit gewährleisten soll, die bei der Verpfändung anderer beweglicher Sachen durch die Besitzübertragung erzielt wird.

Ein Zwiespalt zwischen Buchstand und Rechtslage kann auch dadurch eintreten, daß ein ordnungsmäßig entstandenes Pfandrecht zu Unrecht gelöscht ist, so daß sich also aus dem Buche das Bestehen eines Pfandrechts nicht ergibt.

Erwirbt ein Gutgläubiger in diesem Falle das Kabel, so erlischt in entsprechender Anwendung des § 936,I,1 BGB. das Pfandrecht auch dann, wenn der Erwerber das Eigentum ohne Uebergabe erlangt, es sei denn, daß ihm zur Zeit des Erwerbes des Eigentums das Bestehen des Kabelpfandrechts bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war (§ 6,II,1 in Verbindung mit § 936,II BGB.).

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß das dingliche Recht, das auf einer veräußerten Sache lastet, bei gutgläubigem Erwerb untergeht, liegt dann vor, wenn die Veräußerung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs (§ 931, 934 BGB.) geschieht. In diesem Falle bleibt das dem dritten Besitzer zustehende Recht auch dem gutgläubigen Erwerber gegenüber bestehen (§ 936,III BGB.). Hierin liegt eine Ausnahme zum Recht des Schiffsregisters, das auch in diesem Fall den gutgläubigen Erwerber des Schiffes nicht schützt,

da der die gegenteilige Regelung aufstellende § 936,III BGB. kraft positiver Vorschrift nicht zur Anwendung kommt. Die Regelung für das Kabelpfandrecht begründet der Entwurf zum Kabelpfandgesetz damit, daß bei dem Interesse an der Erhaltung des Kabelpfandrechts es angezeigt erscheint, den gutgläubigen Erwerb der Lastenfreiheit in diesem Falle auszuschließen und dadurch den Wert des Kabelpfandrechts zu erhöhen.

Was für den gutgläubigen Erwerber des Pfandrechts am Kabel gilt, muß auch für den gutgläubigen Erwerber eines nachstehenden Pfandrechts am Kabel gelten, einerlei ob dieses bereits im Zeitpunkt der unrichtigen Löschung des vorgehenden Pfandrechts bestanden und an einen Dritten abgetreten wird, oder ob das nachstehende Pfandrecht erst nach der unrichtigen Löschung neu bestellt wird. Dann geht in Anwendung des § 1208, 1 BGB. das frühere Recht vor, wenn der Pfandgläubiger es kennt oder es ihm nur aus grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist (§§ 936,II, 932 BGB.). Kennt es jener aber nicht, und beruht seine Unkenntnis auch nicht auf grober Fahrlässigkeit, so hat sein Pfandrecht regelmäßig den Vorrang vor dem früheren Recht.

§ 7.

Der Umfang der Haftung des Kabelpfandrechts.

1. Der Umfang der Haftung in Ansehung der Forderung.

Das Kabel haftet nicht für den jeweiligen Bestand der Forderung wie das bewegliche Pfand nach § 1210 BGB. Der Umfang der Haftung des Kabelpfandes ist, ebenso wie beim Schffspfandrechte (§ 1264 BGB.) im Anschluß an die Grundsätze des Hypothekenrechts (§ 1113 BGB.) geregelt. Der Streit, der beim Schiffspfandrechte herrscht, ob die Bestimmung des § 1210 neben § 1264 gelte oder durch sie ausgeschlossen werde (Boyens S. 33, 41 gegen RGRK. und Planck, Bem. zu § 1264) ist für das Kabelrecht dadurch entschieden, daß in § 11 d. Ges. die Vorschrift des § 1210 BGB. nicht erwähnt ist, so daß seine Anwendung unzweideutig entfällt.

Es beschränkt sich demnach die Haftung des Kabels auf den eingetragenen Betrag der Forderung. Das Pfandrecht sichert also nur die eingetragene, individuell bestimmte Forderung, aber nicht in ihrem jeweiligen Bestande, sondern nur insoweit, als sie noch in ihrem ursprünglichen Bestande vorhanden ist. Besteht die eingetragene Forderung also nur noch teilweise zu Recht, so beschränkt sich dementsprechend die Haftung. Dies folgt schon daraus, daß die Einrichtung des Eigentümerkabelpfandrechts dem Gesetz unbekannt ist.

Weiterhin haftet das Kabel auch für die Zinsen nach dem eingetragenen Zinssatz. Das Pfandrecht kann auch durch Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner, wenn die Forderung

unverzinslich oder niedriger als 5 Proz. ist, ohne Zustimmung der im Range gleich oder nachstehenden Berechtigten dahin erweitert werden, daß das Kabel bis zu 5 Proz. haftet. Zu dieser Erweiterung der Haftung bedarf es natürlich der Einwilligung des Kabeleigentümers, wenn dieser und der persönliche Schuldner nicht identisch sind. Für die gesetzlichen Zinsen der Forderung, also für Verzugszinsen und Prozeßzinsen sowie für die Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Kabel bezweckenden Rechtsverfolgung (§ 1118), haftet das Kabel in jedem Falle, jedoch nicht für die Kosten eines gegen den persönlichen Schuldner gerichteten Angriffs.

Der § 8 des Gesetzes, der für das Kabelpfandrecht gilt, findet keine Anwendung, wenn es sich um ein Höchstbetragspfandrecht (§ 13) handelt, da in diesem Falle der Betrag der Forderung und der Zinssatz im Kabelbuche nicht eingetragen steht. Da hier nur der Höchstbetrag, für den das Kabel haften soll, eingetragen wird, richtet sich die Haftung nach dem jeweiligen Bestande der Forderung. Veränderungen sind hier also zu berücksichtigen.

Es bleibt noch die Frage offen, ob die Haftung des Kabels dadurch geändert werden kann, daß entsprechend § 1180 BGB. an die Stelle der Forderung, für welche das Pfandrecht besteht, eine andere Forderung gesetzt wird. Die Anwendung dieser Vorschrift verbietet sich aber aus dem Fehlen des Eigentümerpfandrechts. Die gesicherte Forderung ist ein für allemal festbestimmt. Der Versuch der Auswechselung würde das Erlöschen des Pfandrechts zur Folge haben.

2. Der Umfang der Haftung des Kabels in Ansehung des Gegenstandes.

Für das Pfandrecht haftet zunächst das Kabel selbst nebst allen Bestandteilen. Weiterhin erstreckt sich das Pfandrecht auch auf das Zubehör des Kabels, soweit es im Kabelbuch eingetragen ist. Was Zubehör ist, besagt § 9, II. Es gehören dahin vor allem die zur Erhaltung und Erneuerung des Kabels und der Betriebsmittel dienenden Sachen, soweit sie zur Betriebsanlage in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen. In welchem Umfange die Eintragung des Zubehörs zu erfolgen hat, wird sich im wesentlichen nach Vereinbarung richten. In diesem Rahmen kann der Pfandgläubiger vom Kabeleigentümer die Eintragung des Zubehörs erzwingen.

Die Zubehörstücke werden von der Haftung frei,

1. wenn sie vor Beschlagnahme der Anlage veräußert und von der Betriebsanlage dauernd entfernt werden (§ 1121 BGB.),
2. auch ohne Veräußerung, wenn die Zubehöreigenschaft in den Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vor der Beschlagnahme aufgehoben wird (§ 1122,II BGB.).

Die Freiwerdung der Zubehörstücke von der Haftung ist im Kabelbuche einzutragen. Die Löschung ist jedoch nicht Voraus-

setzung für das Aufhören der Pfandhaftung, es hat vielmehr nur die Wirkung einer Berichtigung des Kabelbuches.

Weiterhin erstreckt sich das Kabelpfandrecht noch auf Forderungen des Eigentümers, die ihm daraus zustehen können, daß er die Ausübung des Kabelbetriebes an andere überlassen hat (§ 10). Dies dient wirtschaftlich der Erhöhung des Wertes des Kabels als eines Gegenstandes dinglicher Sicherung.

Jedoch ist die Haftung der Forderung aus der Betriebsüberlassung nur eine zeitlich beschränkte: sie erlischt ein Jahr nach Fälligkeit der Forderung, wenn der Pfandgläubiger nicht vorher die Beschlagnahme ausgebracht und hierdurch begonnen hat, sein Befriedigungsrecht auszuüben. Wird die Schuld im voraus fällig, so wird der Anspruch auf diese Gelder nur insofern pfandfrei, als er das Aequivalent darstellt für die Zeit vor der Beschlagnahme der Betriebsanlage und für das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und folgende Kalenderhalbjahr.

Derselbe Grundsatz besteht auch für die Wirkung von Verfügungen über die Forderung aus der Betriebsüberlassung. Vor der Beschlagnahme kann der Verpfänder über den Anspruch vollwirksam verfügen, ihn insbesondere einziehen, erlassen, übertragen, belasten. Solche Verfügungen wirken dem Pfandgläubiger gegenüber: durch Einziehung der Schuld erlischt der Anspruch schlechthin; durch Abtretung oder Ueberweisung geht er pfandfrei über, auch wenn der Erwerber das Pfandrecht kannte; wird er mit einem Pfandrecht oder Nießbrauch belastet, so gehen die Rechte dem Pfandrecht vor. Aber alle diese Verfügungswirkungen treten gegenüber dem Pfandrecht nur ein, soweit sie sich auf die Forderung für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalenderhalbjahr beziehen. Als Folgerung aus vorstehendem ergibt sich, daß, soweit die Einziehung der Forderung dem Pfandgläubiger gegenüber unwirksam ist, auch derjenige, dem der Kabelbetrieb überlassen ist, eine Forderung, die er gegen den Ueberlassenden hat, nicht mit Wirkung gegenüber dem Pfandgläubiger aufrechnen kann.

§ 8.

Das Gesamtkabelpfandrecht.

Für eine Forderung können mehrere Kabel verhaftet sein, entweder so, daß jedes Kabel für einen Teil der Forderung einsteht, oder so, daß jedes für die ganze Forderung haftet, der Gläubiger aber nur einmal den Schuldbetrag beizutreiben befugt ist. Im letzteren Falle liegt ein Gesamtpfandrecht vor. Jedes Kabel haftet dann, wie bei der Gesamthypothek, für die ganze Forderung (§ 11 d. Ges., § 1222 BGB.). Der Pfandgläubiger kann im Zweifel frei wählen, aus welchem Kabel er sich befriedigen will (§ 1230, S. 1 BGB.). Ob der § 1230 im übrigen auf das Kabelpfandrecht Anwendung finden kann, erscheint allerdings zum mindesten zweifel-

haft. § 11 d. Ges. erwähnt ihn nicht. Auch bei der gleichlautenden Frage des Schiffspfandrechts ist man sich in der Literatur nicht einig. Knitschky S. 798 ist für die Anwendung, da es bei der engen Zugehörigkeit des § 1230 zu § 1222 in sich widerspruchsvoll sei, wenn man nur § 1222 und nicht auch § 1230 auf das Schiffspfandrecht für anwendbar erklärt. Gegen die Anwendung sind Staudinger und Planck (Bem. zu § 1266). Wegen der fehlenden Zitierung von § 1230 BGB. in § 11 d. Ges. und wegen der Anlehnung des Kabelpfandrechts an das Immobiliarpfandrecht wird man der letzteren Ansicht folgen und annehmen, daß der Gläubiger so viel Kabel zum Pfandverkauf bringen kann, als zu seiner Befriedigung erforderlich ist.

Ebenso kann der Kabelpfandgläubiger im Gegensatz zur Stellung im Mobiliarpfandrecht seine Forderung auf die einzelnen Pfandkabel verteilen und so sein Gesamtpfandrecht in eine Reihe von einzelnen Pfandrechten auflösen, wie dies dem Gesamthypothekar gestattet ist (§ 1132,II BGB.).

Gehören die Pfandkabel verschiedenen Eigentümern, so entscheidet für ihr Innenverhältnis der zwischen ihnen etwa bestehende Schuldvertrag. Fehlt es daran, so schreibt das Gesetz einen Ausgleich wie bei Mitbürgen vor (§§ 1225 S. 2; 774,II BGB.).

Verschieden von einem einheitlichen, auf mehrere Kabel sich erstreckenden Pfandrechte, dem nur e i n e Forderung zu Grunde liegt, ist das Vorhandensein mehrerer Kabelpfandrechte für ein und dieselbe Forderung. Während im ersteren Falle nur ein einziges, sich aber auf mehrere Kabel erstreckendes Pfandrecht vorliegt, bestehen beim letzteren mehrere einzelne, voneinander unabhängige Pfandrechte an einzelnen Kabeln, die aber alle kumulativ zur Sicherung einer und derselben Forderung dienen. Selbstverständlich können diese mehrere Pfandrechte auch für ein und dieselbe Forderung derart beschaffen sein, daß ein Pfandrecht an einem Kabel mit dem Pfandrecht an einer anderen beweglichen Sache zusammentrifft.

§ 9.

Die Uebertragung des Kabelpfandrechts.

Für die rechtsgeschäftliche Uebertragung des Kabelpfandrechts und der ihm zugrundeliegenden Forderung greift die für die Uebertragung des Mobiliarpfandrechts gegebene Bestimmung des § 1250 BGB. ein (in § 11 d. Ges. zit.).

Die Abtretung bedarf grundsätzlich keiner Form. Eine Erschwerung ist aber in § 5 d. Ges. insofern gegeben, als beim Kabelpfande zur Uebertragung der dem Pfandrecht zugrundeliegenden Forderung die Einwilligung des Reichspostministers notwendig ist. Die wirtschaftliche Notwendigkeit dieser Einschränkung der Vertragsfreiheit ergibt sich daraus, daß ein derartiger Wechsel in der Person des Berechtigten von entscheidendem Einfluß auf das Verhältnis zum Eigentümer sowie auf den Kabelbetrieb sein kann.

Das Gesetz spricht nur bei der Uebertragung der Forderung von dem Erfordernis der ministeriellen Einwilligung. Daraus folgt aber von selbst, daß auch das Pfandrecht nicht ohne die Einwilligung übergehen kann. Denn wie sich aus § 1250, I,2 BGB. ergibt, ist eine Uebertragung des Pfandrechts ohne die Forderung nicht möglich. Hätte der Gesetzgeber aber nur die Uebertragung des Pfandrechts von der Einwilligung abhängig gemacht, so würde, wenn der bisherige Gläubiger Forderung und Pfandrecht auf einen neuen Gläubiger übertragen hätte, bei fehlender Einwilligung die Forderung wohl übergehen, das Pfandrecht aber erlöschen. Denn aus § 1250,I BGB. ergibt sicht, daß wie bei der Hypothek das Pfandrecht nicht ohne die Forderung, wohl aber im Gegensatz zu dieser die Forderung ohne das Pfandrecht übertragen werden kann. Im letzteren Falle, wenn also bei der Uebertragung der Forderung der Uebergang des Pfandrechts ausgeschlossen wird, erlischt letzteres (§ 1250,II BGB.).

Die Uebertragung wird wirksam mit dem Abschluß des Abtretungsvertrages. Die Umschreibung des Kabelpfandrechtes im Buche auf den Namen des neuen Gläubigers ist nicht wie bei der Buchhypothek zur Wirksamkeit der Uebertragung erforderlich. Jedoch ist für den neuen Gläubiger zur Wahrung seiner Rechte und im allgemeinen auch zur Richtigstellung des Buches die Umschreibung geboten. In formeller Hinsicht sind für diese Umschreibung die Vorschriften des RFGG. über das Schiffspfandrecht (§ 52 d. Ges.) maßgebend.

In § 104 RFGG. ist für die Umschreibung insofern eine Erleichterung geschaffen worden, als anstelle der Eintragungsbewilligung die Vorlegung einer öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung des bisherigen Gläubigers genügt (abgesehen von der in jedem Falle notwendigen Einwilligungserklärung des Reichspostministers). Auch aus § 7 d. Ges. in Verbindung mit § 894 BGB. folgt, da durch Uebertragung des Pfandrechts das Kabelbuch unrichtig geworden ist, die Zulässigkeit einer Umschreibung des Pfandrechts überhaupt.

Die Umschreibung soll nur erfolgen, wenn der Abtretende als Berechtigter im Kabelbuch eingetragen ist (§ 111, I FGG.).

Eine entsprechende Anwendung findet § 1250 BGB. bei Abtretung eines Teiles der Forderung. In diesem Falle geht das Pfandrecht auch nur in Höhe des dem abgetretenen Forderungsteile entsprechenden Betrages auf den neuen Gläubiger über. Wird bei Abtretung eines Teiles der Forderung der Uebergang des Pfandrechts ausgeschlossen, so erlischt es insoweit, als es beim Fehlen der Ausschließung auf den neuen Gläubiger mit übergegangen wäre.

Haftet das Pfandrecht für eine zukünftige Forderung, so ist seine Uebertragung nicht zulässig, sofern nicht gleichzeitig auch die zukünftige Forderung übertragen wird.

Kraft Gesetzes geht die Forderung und gemäß §§ 412, 401 BGB. auch das für sie haftende Kabelpfandrecht auf einen neuen Gläubiger über:

1. wenn derjenige, der durch die Versteigerung des Kabels ein Recht an dem Kabel verlieren würde, anstelle des zur Leistung berechtigten Schuldners den Gläubiger befriedigt (§ 1249 BGB.),
2. wenn der Verpfänder, der nicht der persönliche Schuldner ist, den Pfandgläubiger befriedigt (§ 1225 BGB.).

Liegen diese Voraussetzungen nur in Ansehung eines Teilbetrages der durch das Kabelpfandrecht gedeckten Forderung vor, so kann ein dem Zahlenden zufallendes Pfandrecht nicht zum Nachteil des dem Gläubiger verbleibenden Pfandrechts geltend gemacht werden.

Der Uebergang des Kabelpfandrechts nach der Passivseite hin richtet sich nach den Eigentumsverhältnissen des Kabels; wie nur der Eigentümer das Kabel rechtswirksam verpfänden und somit der erste Pfandschuldner sein kann, so kann auch nur ein späterer Eigentümer des Kabels an seine Stelle als Pfandschuldner treten. Das Pfandrecht folgt als Belastung des Kabels somit stets dem Eigentum an diesem. Da nun die Aenderungen in den Eigentumsverhältnissen am Kabel sich außerhalb des Buches vollziehen, so geht auch das Pfandrecht außerhalb des Kabelbuches auf den neuen Schuldner über.

§ 10.

Das Zusammentreffen des vertraglichen Kabelpfandrechts mit anderen Pfandrechten.

Das Recht kennt neben dem Vertragspfandrecht noch gesetzliche und Pfändungspfandrechte. Eine entsprechende Anwendung auf das Kabelpfandrecht kommt aber nicht ohne weiteres in Frage.

Als gesetzliches Pfandrecht kennt das Bürgerliche Gesetzbuch das in § 647 dem Unternehmer wegen seiner Forderung aus einem das Kabel betreffenden Werkvertrage zustehende Pfandrecht.

Als Unternehmer kann sowohl der Hersteller als auch derjenige, der Ausbesserungen am Kabel vornimmt, in Erscheinung treten. Der Hersteller des Kabels scheidet aber regelmäßig schon deswegen aus, weil er bis zur Ablieferung Eigentum am Kabel haben wird, nach der Ablieferung aber ihm der zum Pfandrecht des § 647 BGB. erforderliche Besitz fehlen wird. Das Fehlen des zur Begündung des Unternehmerpfandrechts erforderlichen Besitzes schließt auch die Entstehung eines solchen für den Ausbesserer eines in See verlegten Kabels aus, da dieser nur Arbeiten an der Strecke vornehmen kann, die Herausnahme des Kabels aber nicht möglich ist. Anders könnte es sein, wenn es sich um Ausbesserungen von mithaftendem Zubehör, das im Kabelbuch als solches eingetragen ist, wie z. B. Telegraphierapparate, handelt. Hier kann

der Unternehmer Besitz erlangen und damit wäre auch die Entstehung enes Pfandrechts nach § 647 BGB. möglich. Ein solches Pfandrecht würde naturgemäß, da später entstanden, dem Kabelpfandrechte im Range nachstehen. Da es aber nach den Regeln des Mobiliarpfandrechtes frei verwertbar ist, so besteht die Möglichkeit des Pfandverkaufs zum Schaden des Kabelpfandrechts, sofern noch nicht im Wege der Zwangsvollstreckung nach § 20, II ZVG. eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Die sonstigen gesetzlichen Pfandrechte des Privatrechts können ihrer wirtschaftlichen Gestaltung nach aus tatsächlichen Gründen sich nicht verwirklichen. Zu denken ist dabei an die gesetzlichen Pfandrechte des Vermieters, des Verpächters, des Pächters, des Gastwirts, des Kommissionärs, Spediteurs, Lagerhalters und Frachtführers. Außerdem hat das die Verhältnisse auf der See insbesondere regelnde Recht gleichfalls gesetzliche Pfandrechte geschaffen, nämlich die Strandungsordnung und das Gesetz über den Zusammenstoß von Schiffen und die Bergungshilfeleistung in Seenot. Die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 RGBl. S. 73), abgeändert durch Ges. v. 30. Dez. 1901 (RGBl. 1902 S. 1) kennt ein gesetzliches Pfandrecht in verschiedenen Fällen, wenn der Strandvogt und das Strandamt bei Bergung und Hilfeleistung in Seenot Anspruch auf Bergungs- und Hilfskosten einschließlich des Bergelohns geltend machen (§ 8, 16 d. Ges.). Ebenso verhält es sich, wenn besitzlos gewordene Gegenstände von der See auf den Strand geworfen oder gegen diesen getrieben, und vom Strande aus geborgen werden. Dann hat das Strandamt ein gesetzliches Pfandrecht für den Bergelohn der Berger und für die von der Behörde hierfür gemachten Auslagen (§ 23 a. a. O.). Ebenso hat nach § 751 HGB. in der Fassung des Gesetzes vom 7. Januar 1913 (RGBl. S. 90) der Helfer wegen der Bergungs- und Hilfskosten, insbesondere wegen des entsprechenden Lohnes, ein Pfandrecht an den geborgenen oder geretteten Gegenständen.

Daß alle diese Fälle beim Kabel kaum praktisch werden können, erhellt aus der Natur des Kabels. Ein gesetzliches Pfandrecht, das sich auf derartige Ansprüche stützt, wird deshalb mit dem vertraglichen Pfandrechte am Kabel nicht zusammentreffen.

Zugelassen ist dagegen das Zusammentreffen von Kabelpfandrechten und Vollstreckungspfandrechten. Es ist jedoch im Gesetz Vorsorge dafür getroffen, daß auch die Vollstreckungspfandrechte den Sonderformen der Vertragspfandrechte soweit angenähert sind, daß nicht etwa Pfandrechte verschiedener Pfandsysteme zusammentreffen. Daraus folgt, daß das Gesetz auch für die Vollstreckungspfandrechte nur Buchpfandrechte zugelassen hat. Dies ist einmal geschehen durch §§ 14 und 24 ff. d. Ges., wonach auf Grund eines vollstreckbaren Titels mit gewissen noch zu zeigenden Abänderungen das Recht der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung bei Grundstücken gilt. Ferner aber ist auch Vorsorge getroffen worden für den Fall, daß das Kabel zur Belastung mit Kabelpfand-

rechten selbst untauglich geworden ist. Dieser Fall mußte einbezogen werden, da u. U. diese Untauglichkeit nur eine vorübergehende sein kann und sonst bei Wiedereintritt der Belastbarkeit mit Kabelpfandrechten möglicherweise sonstige Pfandrechte entstanden sein können. Hierbei unterscheidet das Gesetz, ob die mangelnde Belastbarkeit mit Kabelpfandrechten nur auf der mangelnden Eintragung oder auf der mangelnden Genehmigung der Reichspost beruht. Fehlt die Genehmigung der Reichspost, so ist grundsätzlich die Pfändung des Kabels nach den Regeln der ZPO. über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderung in bewegliche Sachen zulässig. Es kommt dann also zur Pfändung und gegebenenfalls zur Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher. Hier tritt nur dann eine Ausnahme ein, wenn etwa bereits ein Kabelpfandrecht auf dem Hochseekabel haftet. Diese Rechtslage kann sich dann ergeben, wenn ein ordnungsmäßig eingetragenes Hochseekabel mit einem Kabelpfandrecht belastet worden ist und wenn späterhin wegen Wegfalls der Genehmigung der Reichspost zum Betriebe des Hochseekabels seine Löschung im Kabelbuch erfolgt. Eine solche Löschung bringt das in der Zwischenzeit bestellte Kabelpfandrecht nicht zum Erlöschen. Wäre daher für diesen Fall nicht eine Ausnahme von der Zulässigkeit der Mobiliarvollstreckung vorgesehen, so könnte die Möglichkeit mehrfacher Belastung des Kabels teils durch Kabelpfandrechte, teils durch Pfändungspfandrechte nach dem Rechte der beweglichen Sachen eintreten. Um dies zu verhindern, bestimmt § 30 u. a., daß ein Pfandrecht an einem Kabel nur als Kabelpfandrecht bestellt werden kann, solange ein Kabelpfand noch besteht.

Dies gleiche Verbot gilt umsomehr, solange das Kabel die Begriffserfordernisse eines zur Belastung mit Kabelpfandrechten tauglichen Kabels noch erfüllt, solange also insbesondere die Einwilligung des Reichspostministers zum Betriebe des Kabels vorliegt, sofern nur das Kabel noch nicht eingetragen ist. Der letztere Zustand kann eintreten, wenn das Kabel überhaupt noch nicht eingetragen war oder wiederum gelöscht worden ist. Wollte man bis zu dem Zeitpunkt der Eintragung oder Wiedereintragung die Belastbarkeit des Kabels auf andere Weise als mit Kabelpfandrechten zulassen, so käme es nach Eintragung oder Wiedereintragung zu dem unerwünschten Zusammentreffen verschiedener Arten von Pfandrechten. Daher sieht § 1 d. Ges. die Belastbarkeit mit Pfandrechten nur in der Form des Kabelpfandrechtes vor und daher bestimmt auch § 30 a. a. O. ferner, daß diese einzige Belastungsart auch dann noch fortbesteht, wenn das Kabel seine Bestimmung zum Verkehr mit dem Auslande verliert. Erst dann wird das Kabel der Belastung mit anderen Pfandrechten zugänglich, wenn sowohl die Löschung im Kabelbuch erfolgt ist als auch etwaige Kabelpfandrechte erloschen sind.

Als Ergebnis dieser Ausführungen folgt: Pfändung und Verpfändung nach Mobiliarrecht werden erst möglich, wenn einerseits

entweder die Betriebswidmung des Kabels oder die postamtlichen Genehmigung wegfällt und zugleich andererseits sowohl Löschung im Kabelbuch eintritt als auch Kabelpfandrechte nicht vorhanden sind. Fehlt es an einem der hier erforderlichen Merkmale, so sind nur Kabelpfandrechte bestellbar und Vollstreckungshandlungen nur in der Form der §§ 24 ff. zugelassen.

In § 30 a. a. O. zeigt übrigens die Fassung eine gewisse Inkongruenz mit den Grundsätzen des Gesetzes über die Mithaftung des Zubehörs bei Belastung des Kabels mit Kabelpfandrechten. Grundsätzlich erstreckt sich das Kabelpfandrecht auch auf das Zubehör, wenn und soweit es im Kabelbuch als Zubehör eingetragen ist. In Abs. III dieser Vorschrift ist dann bestimmt, daß Zubehörstücke, die in das Kabelbuch eingetragen sind, von der Haftung ipso iure frei werden, wenn sie veräußert und aus der Betriebsanlage entfernt werden, bevor sie zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind. Das gleiche gilt, wenn die übrigen Fälle der entsprechend anzuwendenden Vorschriften der §§ 1121, 1122 BGB. eintreten. Worauf es in diesem Zusammenhang ankommt, ist die Feststellung, daß eingetragene Zubehörstücke von der Haftung für das Kabelpfandrecht frei werden können, obgleich ihre Eintragung im Kabelbuch noch fortbesteht. Sie sind alsdann nach § 9, III, 2 d. Ges. im Kabelbuch zu löschen, jedoch ist gerade damit die Möglichkeit gegeben, daß die Eintragung trotz eingetretener Haftungsfreiheit noch fortbesteht. Es fragt sich nun, ob unter Anwendung der Vorschriften der §§ 30, 31 a. a. O. diese noch eingetragenen, aber bereits von der Haftung für das Kabelpfandrecht frei gewordenen Zubehörstücke nach den Grundsätzen des Pfandrechts an beweglichen Sachen verpfändet oder nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen gepfändet werden können. Bei wörtlicher Auslegung der §§ 30, 31 ist dies zu verneinen. Denn hiernach tritt die anderweite Belastbarkeit von Zubehör erst ein, wenn zu dem Fortfall des Betriebszweckes oder der Betriebsgenehmigung sowohl die Löschung im Kabelbuche als auch die Befreiung von der Haftung für Kabelpfandrechte eingetreten ist. Es genügt also nicht die Herbeiführung der Befreiungsvoraussetzungen, die die analog anzuwendenden Vorschriften der §§ 1121, 1122 BGB. kennen, vielmehr muß noch die Löschung der Zubehörstücke im Kabelbuche hinzukommen. In diesem Zwischenstadium wären sie weder mit einem Kabelpfandrechte belastbar noch sonst verpfändbar oder pfändbar. Dieses Ergebnis ist jedoch unerwünscht und kann nur auf einem Versehen bei der Fassung des § 30 beruhen. Es müßte in § 30 noch der Fall vorgesehen sein, daß Zubehörstücke zwar noch im Kabelbuch eingetragen sind, aber doch nach § 9, III bereits die Freiheit von der Haftung für das Kabelpfandrecht erlangt haben. Es wird jedoch keinem Bedenken unterliegen, daß das Gesetz auch bei dem vorliegenden Wortlaut in diesem Sinne zu verstehen ist, als ob hinter dem Worte „Zubehör“ in § 30 die Worte ständen: „das

von der Haftung für ein Kabelpfandrecht noch nicht frei geworden ist".

§ 11.

Der Rang der eingetragenen Pfandrechte.

Es ist ohne weiteres möglich, daß an einem Kabel mehrere Pfandrechte bestellt werden können. Ist dies der Fall, so gelten für das Rangverhältnis derselben nach § 4 d. Ges. dieselben Grundsätze wie für die Rechte an Grundstücken.

Zunächst ist für den Rang der Pfandrechte die Reihenfolge der Eintragungen maßgebend (§ 879 BGB.); diese bestimmt sich aber wiederum nach der Zeitfolge der Anträge (§ 114 FGG.). Sind die Anträge gleichzeitig gestellt, so ist im Kabelbuch zu vermerken, daß die Eintragungen gleichen Rang haben. Abweichende Bestimmungen über das Rangverhältnis durch die Beteiligten sind zulässig. Der Eigentümer kann sich bei Belastung des Kabels die Befugnis vorbehalten, ein anderes dem Umfange nach bestimmtes Recht mit dem Range vor jenem Recht eintragen zu lassen (§ 881 BGB.). Erfolgt später die Eintragung des vorbehaltenen Rechtes, so geht es dem früher eingetragenen im Range vor. Der Vorbehalt wirkt nicht gegenüber allen Pfandrechten, die später eingetragen sind, sondern nur gegenüber denen, neben deren Eintragung dieser Vermerk vorgenommen, und nur zugunsten desjenigen, bei dessen Rechte dieser vorbehaltene Vorrang eingetragen ist.

Wenn demnach hinter den durch den Vorbehalt Belasteten, aber vor dem dadurch Berechtigten ein anderes vorbehalt- und vorrangloses Recht eingetragen ist, so hätte nach dieser Bestimmung das belastete Recht dem Berechtigten den Vorrang zu lassen, andererseits aber auch gegenüber dem dazwischenstehenden Recht zurückzutreten, da dessen Stellung nicht dadurch verschlechtert werden darf, daß die Summe erhöht wird, mit der das Kabel vor ihm haftet. Um diese Härte zu vermeiden, bestimmt § 881, IV, daß das belastete Recht nur soweit zurückzutreten hat, als die vorbehaltene Summe angibt, und daß das zum Vorrang berechtigte Recht dies nur soweit ausnutzen kann, als die Summe des Vorbehalts nicht durch die dazwischenstehenden Rechte ausgefüllt ist.

Das Rangverhältnis der an dem Kabel eingetragenen Pfandrechte kann nachträglich durch die Einigung der Pfandgläubiger unter der Zustimmung des Kabeleigentümers und, wenn das zurücktretende Pfandrecht mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, des Dritten geändert werden (§ 880 GBG.).

Die Rangänderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Kabelbuch.

Ferner tritt eine Rangänderung des Kabelpfandrechts noch ein, wenn ein vorgehendes Recht erlischt, durch Aufrücken der nachstehenden Rechte.

Bei Teilung der Forderung ist nach § 1151 BGB. zur Aenderung des Rangverhältnisses der Teilpfandrechte untereinander die Zustimmung des Eigentümers nicht erforderlich.

§ 12.

Berichtigung des Kabelbuchs und Widerspruch gegen seine Richtigkeit.

I. Gibt das Kabelbuch in Ansehung eines Kabelpfandrechts die wirkliche Rechtslage nicht richtig wieder, so kann eine Berichtigung des Kabelbuches nach den für die Berichtigung des Grundbuchs geltenden Vorschriften der §§ 894, 895, 897, 898 BGB. verlangt werden.

Aus dem Inhalt des § 894 ergeben sich folgende Fälle der Unrichtigkeit des Kabelbuches:

1. Ein bestehendes Pfandrecht oder ein bestehendes Recht an einem solchen ist nicht eingetragen.

2. Ein nichtbestehendes Pfandrecht oder ein nicht bestehendes Recht an einem solchen ist eingetragen.

3. Ein Pfandrecht oder ein Recht an einem solchen hat einen anderen als den im Buch angegebenen Inhalt, Umfang oder Rang oder ist für einen Nichtberechtigten eingetragen.

4. Eine nicht bestehende Verfügungsbeschränkung ist eingetragen.

Ob durch die Eintragung einer nicht bestehenden oder durch die Löschung einer bestehenden Vormerkung eine Unrichtigkeit des Buches herbeigeführt wird, ist streitig. Da aber die Vormerkung, wenn auch kein Recht am Kabel, so doch eine Rechtsposition dinglicher Art am Kabel gewährt, so wird man ohne Bedenken für § 894 BGB. die Vormerkung den dinglichen Rechten gleichstellen können (a. A. RGRK. zu § 894).

Zu den Fällen der Berichtigung zählt abweichend von den für Grundbuchsachen bestehenden Vorschriften auch die Eintragung des Ueberganges des Pfandrechts auf einen anderen Gläubiger im Wege der Uebertragung der Forderung, da es zu der Uebertragung einer durch das Kabelpfand gesicherten Forderung der Eintragung im Kabelbuch nicht bedarf, die Rechtsänderung vielmehr außerhalb des Buches sich vollzieht. Dabei ist aber auf die nach § 5, I des Ges. erforderliche Einwilligung des Reichspostministers Bedacht zu nehmen.

Berechtigt, die Berichtigung zu verlangen, ist derjenige, dessen Rechtssphäre durch die Unrichtigkeit des Kabelbuchs verletzt wird. Verpflichtet, der Berichtigung zuzustimmen, ist der, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird (§ 894 BGB.), d. h. dessen Rechtslage oder Rechtsschein sich durch die Berichtigung verschlechtern würde (KG. in KGJ. 23 A 115). Das ist der zu Unrecht

Eingetragene oder dessen Rechtsnachfolger. Die Verpflichtung, zuzustimmen, wird erfüllt durch „Bewilligung" der Berichtigung (FGG. §§ 101, 102, 105), sei es freiwillig, sei es, daß eine zwangsweise Bewilligung durch verurteilendes rechtskräftiges Erkenntnis ersetzt wird (§ 894 ZPO.). Einer Bewilligung seitens des Verpflichteten bedarf es jedoch dann nicht, wenn der Berechtigte die Unrichtigkeit des Buches durch öffentliche Urkunden nachweist (FGG. §§ 102, 105, 107).

An Stelle der Eintragungsbewilligung genügt die Abtretungserklärung des bisherigen Gläubigers, wenn die erfolgte Uebertragung einer durch Pfand gesicherten Forderung eingetragen werden soll. Entsprechendes gilt, wenn eine Belastung einer solchen Forderung eingetragen werden soll (§ 104 FGG.). War der Verpflichtete selber noch nicht eingetragen, so tritt für den Regelfall (§ 111 FGG.) zum Anspruch auf Berichtigung der Anspruch auf Voreintragung des Verpflichteten hinzu (§ 895 BGB.). Die Kosten der Berichtigung hat im Verhältnis unter den Parteien derjenige zu tragen, der die Berichtigung verlangt, sofern sich nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis ein anderes ergibt (897 GBG.). Die Ansprüche auf Berichtigung und auf Voreintragung sind unverjährbar (§ 898 BGB.).

II. Ist das Buch dadurch unrichtig, daß ein Pfandrecht zu Unrecht gelöscht ist, so kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Buches eingetragen werden. Die Eintragung erfolgt auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund der Bewilligung desjenigen, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird, also stets des Eigentümers und der etwa nachstehenden Pfandgläubiger; zur Erlassung der einstweiligen Verfügung braucht die Gefährdung des Rechts des Widersprechenden nicht glaubhaft gemacht zu werden (§ 899, II BGB.).

Die Eintragung des Widerspruchs hat nach § 7, II, 2 des Ges. die Wirkung, daß sich bei einer Veräußerung oder Belastung des Kabels ein gutgläubiger Erwerber nicht auf die Unkenntnis des gelöschten Pfandrechts berufen kann; ihm gegenüber gilt das Pfandrecht als eingetragen.

Während nach dem BGB. die Eintragung eines Widerspruchs nur bei der zu Unrecht erfolgten Löschung eines Pfandrechts zulässig ist, wird nach § 119 FGG. in jedem Fall, sobald es sich ergibt, daß das Kabelbuchamt unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften eine Eintragung bewirkt hat, durch die das Kabelbuch unrichtig geworden ist, von Amts wegen ein Widerspruch eingetragen.

Schließlich kann in entsprechender Anwendung des § 123 FGG. das Beschwerdegericht vor der Entscheidung durch eine einstweilige Anordnung dem Kabelbuchamt die Eintragung eines Widerspruchs aufgeben. Dieser Widerspruch wird bei Zurücknahme oder Zurückweisung der Beschwerde von Amts wegen gelöscht.

Auch Vormerkungen zur Sicherung eines das Pfandrecht betreffenden Anspruchs können auf einstweilige Verfügungen (§ 103 FGG.) oder auf einstweilige Anordnung des Beschwerdegerichts (§ 123 FGG.) in das Kabelbuch eingetragen werden.

§ 13.

Das Erlöschen des Kabelpfandrechts.

Während zur Entstehung eines Pfandrechts an Kabeln neben der Einigung der vertragschließenden Parteien die Eintragung im Kabelbuch unbedingt erforderlich ist, ist sein Untergang unabhängig von der Löschung im Buche. Dieselbe hat vielmehr nur deklaratorische Bedeutung. Diese Tatsache findet ihren Grund in dem beschränkten öffentlichen Glauben des Kabelbuches in Verbindung mit der Akzessorietät der Forderung.

I. Das Kabelpfandrecht erlischt:

1. Durch den Untergang des Kabels.

2. Mit der Forderung, für die es besteht (§ 11 des. Ges., § 1252 BGB.). Gleichgültig ist, wie die Forderung erlischt, ob durch Zahlung, Aufrechnung, Hinterlegung oder Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit usw. Befriedigt der Verpfänder, der nicht persönlicher Schuldner ist, den Pfandgläubiger, was gemäß § 11 a.a.O., § 1224 BGB. auch durch Aufrechnung oder Hinterlegung geschehen kann, so geht die Forderung auf ihn über, nicht aber das Pfandrecht. Es gibt kein Eigentümerkabelpfandrecht, in einem solchen Falle ist vielmehr das Fremdkabelpfandrecht untergegangen. Auf die schuldrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Verpfänder und dem persönlichen Schuldner einzugehen, besteht hier kein Anlaß.

3. Durch den dem Eigentümer gegenüber zu erklärenden Verzicht des Gläubigers (§ 11 a. a. O., § 1255 BGB.). Ist das Pfandrecht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so bedarf es außerdem der Zustimmung des Dritten. Die Zustimmung muß demjenigen gegenüber erklärt werden, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

4. Durch Zusammentreffen des Pfandrechts mit dem Eigentum in einer Person (§ 11 a. a. O., § 1256 BGB.).

Ausnahmsweise tritt ein Erlöschen nicht ein, so lange die Forderung, für welche das Pfandrecht besteht, mit dem Rechte eines Dritten belastet ist.

Nach § 1256, II BGB. gilt das Pfandrecht als nicht erloschen, soweit der Eigentümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Pfandrechts hat. Ein solches Interesse hat der Eigentümer nur im Verhältnis zu Dritten, denen ein dem Pfandrecht nachstehendes Recht am Kabel zusteht.

5. Wenn der Kabelpfandgläubiger im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Pfandrecht ausgeschlossen wird (§ 15 a. a. O.).

Die Ausschließung ist nur zulässig, wenn der Gläubiger unbekannt ist und die im § 1770 oder § 1171 BGB. für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Eine Ausschließung erfolgt also entweder, wenn seit der letzten sich auf das Kabelpfandrecht beziehenden Eintragung 10 Jahre verstrichen sind und der Eigentümer das Pfandrecht in dieser Frist nicht durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder durch eine andere zur Unterbrechung einer Verjährung geeignete Handlung (§ 208 BGB.) anerkannnt hat oder wenn der zur Befriedigung des Gläubigers berechtigte Eigentümer den Betrag der Forderung für den Gläubiger unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt. Mit dem Erlaß des Ausschlußurteils erlischt das Pfandrecht (§ 15, 2 a. a. O.). Nach § 15, 3 findet weiter die Vorschrift des § 1171, III BGB. und nach § 12 bei einem Pfandrecht für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber die Vorschrift des § 1188, II BGB. hier Anwendung.

6. Durch den Zuschlagsbeschluß bei der Zwangsversteigerung des Kabels.

Die Löschung des eingetragenen Kabelpfandrechts ist, wie bereits erwähnt, zum Untergange dieses Rechts nicht erforderlich; sie hat, zu Recht vorgenommen, nur eine Berichtigung des Kabelbuches zur Folge; zu Unrecht vorgenommen, führte sie nicht den Untergang des Pfandrechts, sondern nur die Unrichtigkeit des Buches herbei. Die Löschung des Kabelpfandrechts erfolgt durch die Eintragung eines Löschungsvermerks (§ 22 des Ges., § 115 FGG.); sie darf nur mit Zustimmung des eingetragenen Eigentümers vorgenommen werden (§ 22 a. a. O., § 105, 1 FGG.). Nach Erlöschen des Pfandrechts kann der Verpfänder die zur Löschung des Pfandrechts erforderliche Urkunde von dem Gläubiger verlangen (§ 11 a. a. O., § 1267 BGB.).

II. Ist ein Kabelpfand einmal entstanden, so erlischt es nicht durch den nachträglichen Wegfall der zur Errichtung und zum Betriebe des Kabels erforderlichen Genehmigung nach § 2 des Telegraphengesetzes, wie dies z. B. durch Zeitablauf oder durch Widerruf der Fall sein kann. Allerdings dürfte das Pfandrecht dann kaum einen praktischen Wert haben. Denn da nach §§ 1, 9 des Telegraphengesetzes der Betrieb der Kabellinie aufhören muß, so dürfte eine Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung zu keinem Ergebnis führen. Trotzdem bestimmt das Gesetz im § 29, daß dem Kabelpfandgläubiger das Recht zur Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der §§ 24/28 erhalten bleiben soll. Da aber eine Beeinflussung durch den Reichspostminister in diesem Falle wegen des mangelnden Allgemeininteresses nicht mehr notwendig ist, so fallen die Vorschriften des § 5, I über Einwilligung zur Inhaltsänderung und des § 26 über Einwilligung zum Erwerbe des Kabels der Zwangsversteigerung fort.

§ 14.

Die Befriedigung des Pfandgläubigers.

Der Pfandgläubiger kann seine Befriedigung aus dem Kabel und dem Zubehör nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften suchen (§ 14 a. a. O.). Ein solcher Titel ist nur durch Klage im ordentlichen Rechtswege zu beschaffen. Die Klage geht auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Kabel wegen der Pfandforderung. Der Verpfänder kann dieser Klage „Einreden" entgegensetzen, und zwar Einreden gegen die Forderung (§ 511 BGB.) oder aus dem Pfandvertrage; er ist dabei besser gestellt, als beim gewöhnlichen Pfande, da die Verwertung desselben eine Klage nicht voraussetzt, so daß Feststellungsklagen oder einstweilige Verfügungen auf Unterlassung der Pfandverwertung notwendig sind (v. Gierke, Sachenr. S. 140).

Nach § 24 a. a. O. gelten für die Zwangsvollstreckung die Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke, sowie die §§ 5—8, 10—12 der VO. über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (RGBl. S. 231) und die §§ 4—7 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juli 1923 (RGBl. I S. 407) mit den dazu gehörigen Durchführungsbestimmungen entsprechend. Nach der amtlichen Begründung zu diesem Gesetze lehnt sich die Zwangsvollstreckung in Kabel an die Regelung beim Schiffspfandrechte an. Doch ergeben sich demgegenüber erhebliche Abweichungen, die in dem Bestreben ihre Erklärung finden, eine weitmögliche Stärkung der Stellung des Kabelpfandgläubigers herbeizuführen, insoweit dies sich mit den Bedürfnissen der Allgemeinwirtschaft, insbesondere des deutschen Nachrichtenverkehrs, vereinigen läßt.

Die Durchführung der Vollstreckung hat grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften des ZVG. zu erfolgen, wobei das Kabelbuch an die Stelle des Grundbuchs tritt. Als Vollstreckungsgericht gilt nach gesetzlicher Vorschrift das zur Führung des Kabelbuchs bestimmte Gericht. Die Sonderregeln des ZVG. (§§ 162/71) über die Zwangsversteigerung von Schiffen gelten für das Kabelpfandrecht nicht. Infolgedessen gibt es für die Zwangsvollstreckung von Kabeln ein geringstes Gebot, das bei der Schiffsversteigerung durch § 169 ZVG. ausgeschlossen ist. Die Folge hiervon ist, daß durch den Zuschlag die dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Kabelpfandrechte nicht schlechthin erlöschen (§§ 44, 49, 52 91 ZVG.). Diese Regelung dient der Sicherung der Kabelpfandrechte. Denn sie gibt jedem Kabelpfandgläubiger die Gewähr, daß er sein dingliches Recht nicht durch Zwangsmaßnahmen eines im Range nachstehenden Gläubigers verlieren kann.

Eine gewisse Behinderung für die Zwangsversteigerung besteht darin, daß der Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung von der Einwilligung des Reichspostministers abhängig gemacht ist.

(§ 26 a. a. O.). Einerseits kann dem Pfandgläubiger die Befriedigung durch Zwangsversteigerung des Kabels nicht versagt werden, wenn das Pfandrecht für ihn Wert haben soll, so daß er in der Lage ist, im Zwangswege den Eigentümer des Kabels aus seinem Rechte zu setzen, während auf der anderen Seite der Gebrauch dieses Rechtes die Gefahr der Ausschaltung des deutschen Einflusses auf das Kabel mit sich bringen kann. Deshalb war eine Einflußnahme des Reiches nicht zu vermeiden, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß hierdurch im einzelnen Falle eine Benachteiligung des Gläubigers entstehen kann, falls seine privatwirtschaftlichen Interessen einen Verkauf an solche Personen vorteilhaft erscheinen lassen, deren Erwerb nicht im Allgemeininteresse liegt. Daß in diesem Falle die Interessen des Einzelnen hinter die Belange der Allgemeinheit zurücktreten müssen, ist selbstverständlich und hat mit Recht seinen Ausdruck im Gesetze gefunden.

In Abweichung von der Zwangsvollstreckung in eingetragene Schiffe, bei denen die Befriedigung nur im Wege der Zwangsversteigerung erfolgen kann, sieht das Kabelpfandgesetz neben oder an Stelle der Zwangsversteigerung die Möglichkeit der Zwangsverwaltung vor, weil der Betrieb des Kabels die naturgemäße Form seiner wirtschaftlichen Verwertung bildet.

Für das Verfahren bei der Zwangsverwaltung kommen ebenfalls die Vorschriften des ZVG. zur Anwendung. Eine Abweichung ergibt sich nur insoweit, daß das Vollstreckungsgericht, dem an sich die Bestellung des Verwalters obliegt, bei der Auswahl der Person an Vorschläge des betreibenden Kabelpfandgläubigers gebunden ist. Dieser Vorschlag kann auch dahin gehen, daß der Gläubiger sich selbst zum Verwalter vorschlagen kann. Damit will das Gesetz dem Kabelpfandgläubiger eine besondere gesetzliche Möglichkeit geben, maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung der Zwangsverwaltung auszuüben.

Das Recht der eigenen Bestimmung des Verwalters steht dem Kabelpfandgläubiger ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit zu, so daß auch Ausländer dieses Recht ausüben können. Den daraus etwa für die deutschen Interessen an der Kabellinie entstehenden Gefahren wird von vornherein dadurch begegnet, daß die Entstehung des Kabelpfandrechts und seine Abtretung stets von der Einwilligung des Reichspostministers abhängig ist und dieser somit durch Versagen der Genehmigung ohne weiteres verhindern kann, daß das Kabel Personen zufällt, von denen eine Gefährdung deutscher Interessen zu erwarten ist.

Steht zur Zeit der Bestellung des Verwalters dem Kabeleigentümer der Kabelbetrieb selbst zu oder kann er von ihm übernommen werden, so kann der Betrieb vom Verwalter weitergeführt werden. Bestehen dagegen z. B. Pachtverträge des Kabeleigentümers mit Dritten, so sind diese auch dem Zwangsverwalter gegenüber wirksam (§ 152, II ZVG.). Kann und will der Kabelpfandgläubiger als Zwangsverwalter den Betrieb übernehmen, so bedarf

es hierzu nicht einer besonderen Genehmigung der Telegraphenverwaltung, sofern diese Genehmigung, sei es auch für eine andere Person, bereits erteilt ist und noch besteht.

Eine für die Befriedigung des Kabelpfandgläubigers äußerst wichtige Frage ist die, wie die Vollstreckung praktisch vor sich zu gehen hat, wenn Schwierigkeiten politischer Art sich ergeben. Dabei muß man sich noch einmal das Wesen des Unterseekabels vergegenwärtigen. Es ist eine feste, freilich nur für einen bestimmten Verkehr berechnete Brücke, welche zwei Landpunkte dauernd verbindet (Scholz S. 40). Die beiden Landpunkte liegen nun in verschiedenen Staaten, unterliegen verschiedener Souveränität. Ist es nun der Staatsgewalt des Deutschen Reiches möglich, in dem fremden Ausgangspunkte Vollstreckungsmaßnahmen durch seine Organe vornehmen zu lassen? Oder würde eine solche Vollstreckung einen Eingriff in die Gebietshoheit des landenden Staates bedeuten?

Das offene Meer ist in keines Staates Gewalt, sondern ist, privatrechtlich gesprochen, res nullius. Die Meeresfreiheit umschließt das Verbot, ü b e r das hohe Meer und a u f dem hohen Meer staatliche Hoheit auszuüben. Dagegen ist am Meeresboden und unter ihm Gebietshoheit möglich: Unterseekabel und Unterseetunnel gelten als zum Gebiete des Staates gehörig, der sie gelegt oder gebaut hat. Bei Kabeln, die im Eigentum deutscher Staatsangehöriger stehen, ist deshalb ohne weiteres deutsche Gebietshoheit anzunehmen (Hatschek S. 209, Isay S. 50). Damit ist aber auch nicht gesagt, daß diese Hoheit sich auf die außerdeutschen Landungspunkte des Kabels erstreckt. Es wäre ohne weiteres möglich, daß der Staat, in dessen Gebiet der Landungspunkt fällt, Zwangsmaßnahmen verhindert, die seinen Interessen entgegenlaufen, indem er den Verkehr an seiner Landungsstelle abschneidet. Hierfür feste Normen aufzustellen, dürfte mangels vorhandener Vereinbarung unmöglich sein. Die Staatsgewalt und damit auch die staatliche Vollstreckungsgewalt, unter deren Herrschaft das Kabel steht, ist in ihrer Verfügung über dieses insoweit beschränkt, als sie auf ein Gegenrecht stößt. Dieses Recht ist für die festländischen Endpunkte die Gebietshoheit des dortigen Staates. Die zum Schutze der Kabel auf offenem Meer getroffenen internationalen Vereinbarungen kommen hier nicht zur Anwendung. Doch darf man annehmen, daß der Staat, bei dem das Kabel landet, ein gleiches Interesse an der Vollstreckung hat, wie der die Vollstreckung betreibende Gläubiger. Denn an der Nachrichtenübermittelung sind beide Staaten interessiert. Daher hat auch der fremde Staat ein Interesse an geregelten rechtlichen Verhältnissen. Daß diese Regelung bei einem deutschen Kabel nicht von ihm ausgehen kann, ist selbstverständlich. Es verbleibt ihm daher die nach der Sachlage einzige Möglichkeit, an deutschen Hochseekabeln die deutsche Regelung anzuerkennen. Hierdurch vergibt er sich nichts in Beziehung auf seine eigene Souveränität. Uebrigens würde ein Gläubiger, der sich an die staatlichen Behörden des ausländischen Landungspunktes wenden wollte,

gegenüber diesen eine Rechtsmöglichkeit zur Durchsetzung seiner Ansprüche nicht haben. Selbst wenn dieser Staat sich über völkerrechtliche und politische Bedenken hinwegsetzte und auf den in seinem Gebiete liegenden Endpunkt des Kabels einwirken wollte, so besitzt doch dieser Endpunkt in seiner Isolierung keinen wirtschaftlichen Wert. Ein solches Verfahren würde daher dem Gläubiger nicht zu einer Befriedigung verhelfen. Es dürfte deshalb in der Praxis kaum zu Schwierigkeiten hinsichtlich der Vollstreckung kommen, und es besteht kein Grund zu der Annahme, daß die Maßnahmen, die auf der deutschen Seite getroffen werden, auf der Gegenseite auf Schwierigkeiten stoßen.

LITERATUR

Conrad, Das Kabelpfandgesetz vom 31. März 1925, in JW. 1925 S. 1265.

Entwurf eines Kabelpfandgesetzes, in Drucksachen des Reichstags 1924 bis 1925, Nr. 607.

Gravenhorst, Eintragungsfähigkeit der Unterwerfungsklausel in das Schiffsregister? In Gruch. Bd. 54, S. 798 f.

v. Gierke, J., Sachenrecht, Berlin 1925.

v. Gierke, O., Deutsches Privatrecht II, Leipzig 1905.

Hatschek, Völkerrecht, Leipzig 1923.

Hedeman, Sachenrecht, Berlin-Leipzig 1924.

Hirsch, Uebertragung der Rechtsausübung, I, Berlin 1910.

Isay, Völkerrecht, Breslau 1924.

Kampff, Die Bedeutung des Schiffsregisters. Rostocker Diss. 1905.

Lindemann-Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, 2. Aufl. 1923.

Knitschky, Das vertragsmäßige Schiffspfandrecht, in Gruch. Bd. 46, S. 783 ff.

Lewis-Boyens, Das deutsche Seerecht, Leipzig 1901.

v. Liszt, Völkerrecht, 11. Aufl., Berlin 1918.

Meyer, H., Das Publizitätsprinzip im deutschen bürgerlichen Recht, München 1909.

Peters, Die Publizitätswirkung des Schiffsregisters, Rostocker Diss., Altona 1915.

Reichsgerichtsräte, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 5. Aufl., Berlin 1923.

Schlegelberger, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 2. Aufl., Berlin.

Scholz, Krieg und Seekabel, Berlin 1904.

Scholz, Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland, Berlin 1919.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, 4. Aufl., 1920.

Staudinger, Bürgerliches Gesetzbuch, 7./8. Aufl., 1912.

Wellspacher, Das Vertrauen auf äußerliche Tatbestände im bürgerlichen Recht, Wien 1906.

Wolff, Sachenrecht, 12. Aufl., 1920.

Wolcke, Telegraphenrecht, Leipzig 1911.

Wüstendörfer, Das Seeschiffsregister als Flaggenregister, Handelsregister und Hypothekenbuch, in ZHR. Bd. 81, S. 1 ff.

Wündisch, Der Friedensvertrag vom 28. 6. 1919, Mannheim-Berlin 1919.

INHALT

Seite

§ 1. Einleitung 3
§ 2. Notwendigkeit besonderer rechtlicher Regelung 5
§ 3. Der Begriff des Kabelpfandrechts 7
§ 4. Die Begründung des Kabelpfandrechts 12
§ 5. Der Inhalt der Eintragung 16
§ 6. Die Vermutung für die Richtigkeit und der öffentliche Glaube des Kabelbuches 18
§ 7. Der Umfang der Haftung des Kabelpfandrechts 21
§ 8. Das Gesamtkabelpfandrecht 23
§ 9. Die Uebertragung des Kabelpfandrechts 24
§ 10. Das Zusammentreffen des vertraglichen Kabelpfandrechts mit anderen Pfandrechten 26
§ 11. Der Rang der eingetragenen Pfandrechte 30
§ 12. Berichtigung des Kabelbuches und Widerspruch gegen seine Richtigkeit 31
§ 13. Das Erlöschen des Kabelpfandrechts 33
§ 14. Die Befriedigung des Pfandgläubigers 35